Her. 40
41. m

Her.
41 m 4°

Gelbke

310

<36606945730013

<36606945730013

Bayer. Staatsbibliothek

Ritterorden

und

Ehrenzeichen

erläutert durch

die vorhandenen Urkunden.

Als Anhang des Werkes: Abbildung und Beschreibung der Ritterorden und Ehrenzeichen sämmtlicher Souveraine und Regierungen, herausgegeben von C. H. v. Gelbke, Königl. Pr. Major u. s. w.

I. Preussen.

Herausgegeben

von

C. H. v. Gelbke,

Königl. Preuss. Major in der Garde-Artillerie, Ritter mehrerer Orden u. s. w.

Berlin.

Gedruckt und verlegt bei G. Reimer.

1834.

21A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sr. Königl. Hoheit

dem

Prinzen Wilhelm von Preussen,

Sohn Sr. Majestät des Königs,

in

tiefster Ehrfurcht zugeeignet

von

C. H. v. Gelbke.

Vorwort.

Der Wunsch so Vieler, alle mögliche Urkunden und Data über die im grossen Werk abgebildeten Orden und Ehrenzeichen zu besitzen, hat zu der gegenwärtigen Zusammenstellung Veranlassung gegeben.

Zugleich hat man, um diese Beschreibung auch einzeln brauchbar zu machen, ein kleines Blatt mit Zeichnungen der Orden und Ehrenzeichen beigelegt.

v. Gelbke.

Die Verleihung aller Preussischen Orden und Ehrenzeichen, die durchgehends vom König allein geschieht, und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte sind der General-Ordens-Commission in Berlin anvertraut, welche über die neuen Verleihungen eine Ordens-Matrikel, und über sämmtliche Ritter und Besitzer Listen führt, auch zu den Kosten der Insignien und andern Ausgaben ihre besondere Kasse hat. Verleihungsgebühren werden gar nicht entrichtet. Alle Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

Seit dem 18. Januar 1810 wird mit dem Krönungsfeste zugleich das Fest aller Preussischen Orden jährlich in Berlin am Sonntag zunächst dem 18. Januar gefeiert. Es besteht in einer feierlichen Ordensverleihung auf dem Königlichen Schlosse im Rittersaale, und in einem feierlichen Gottesdienst in der Domkirche, welchen der König und der Hof mit allen anwesenden Rittern und Inhabern Preussischer Orden und Ehrenzeichen beiwohnen, und nach welchem sich die Ritter und Ehrenzeichen-Inhaber im feierlichen Zuge nach dem Schlosse begeben, und hier, so weit es der Raum gestattet, zur Königlichen Tafel gezogen werden.

Der schwarze Adler-Orden

wurde vom König Friedrich I. von Preussen am 18. Januar 1701 gestiftet. Die darüber existirenden Statuten lauten wie folgt:

Wir FRIEDERICH, von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,

Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Dass Wir bey Annehmung der Königlichen Würde des von Uns gestifteten Königreichs Preussen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preussischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden *de la Génerosité*, den Wir noch als Printz und in Unserer zarten Jugend gestifftet, zeuget genugsam wie sehr Wir auch schon damals geneigt gewesen, Rittermässige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden;

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben;

So haben Wir, wenigstens bey Unserer itzigen Erhöhung, nicht so wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beydes das Ansehn Unsers neu-gestifften Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom S c h w a r z e n oder dem P r e u s s i s c h e n A d l e r (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedeucht: nicht allein, weilen die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen: sondern weilen auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel, weilen Er ein König des Geflügels, und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist, und bey dem allen das Preussische Reichs-Wappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeiget er eben den Endzweck Unsers Reiches und Ordens an, und worauf beydes abgezielet: nehmlich R e c h t u n d G e r e c h t i g k e i t z u ü b e n und j e d w e d e n d a s S e i n e z u g e b e n;

Welches desto deutlicher auszudrucken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Krantz, und in der andern Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Ueberschrift verordnet:

Mit dem Krantze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Straffen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchgehends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden solte.

Zu geschweigen, dass weilen der Adler, wie bekandt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschafften Uns auch im Geistlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kann. Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen eintzig und allein zu GOtt dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine und GOtt was GOttes ist zu geben, Uns mit einander verbunden; nehmlich zu einer Pflicht, die wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiss, dass nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre, sondern auch selbst andere Potentatene s für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschafft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbahren Zeugniss Ihres Wollverhaltens, Diese zu einer Erinnerung des gleichen Beruffes, den Sie mit Uns von GOTT dem HErrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an GOttes Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stiffter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen, so erklären Wir Uns und Unsere künfftig nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preufsischen Kron, zum Ober-Haupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkannt, verehret und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestifftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, dass Sie zum Andenken des Stiffters und der neu-gestiffteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestiffteten Orden unverändert beybehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibt seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, dass man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kan,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, dass gewisse Ritterliche Orden, durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erloschen,

Also wollen Wir die eigendliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyssig hiemit gesetzet und beschrencket haben, dergestalt dass solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers

Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind, werden unter solche dreyssig Ritter nicht gezehlet.

III.

Unser, und derer küufftig in Preussen regierenden Könige Printzen haben zwar, wie itzt erwehnet, durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, so fort nach ihrer Ankunfft auf die Welt Orange-farbe Band, samt dem blauen Kreutze, allermassen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen werden.

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-farben Bandes und Blauen Kreutzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Printzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuforderst das Abendmahl des HErrn genossen, und dadurch in die Gemeinschafft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muss, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn und Adeliche, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Frembde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyssigste Jahr ihres Alters erreichet haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adlichem Rittermässigem Geschlecht entsprossen und herkommen seyn, Sich auch, ehe Sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten, dazu fähig machen.

VII.

Damit auch Unser Königl. Orden, und dessen sämmtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas schimpffliches oder Verkleinerliches vorgerücket werden könte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn, welche

GOTT gelästert, Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darüm ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, dass dieselben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet und Unsern Sohn den Kron-Printzen, samt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünfftig dieser, nehmlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, Jährlich gewidmet seyn, bey einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künfftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, dass gleich wie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg und Friedens-Geschäfften Uns bisshero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verspürter Gottes-Furcht, Tapfferkeit, Treue und Eiffer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künfftigen Mitgliedern dieses Unsres Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eyd sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhafftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener bedruckter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Praerogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stifften und zu erhalten.

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu vertbätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröfnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem Tugendhafften, ehrlichen und rechtschaffenem Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlichen Preussischen Ordens, haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreutz, in dessen Mitte der einen Seite unser Name:

Fig. 1. FRIDERICUS REX

mit den beyden ersten Buchstaben *FR* zusammengezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Fig. 2. Welches Kreutz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüffte zu, benebst einem auf der linken Brust befestig-

Fig. 3. tem silbernen gesticktem Stern, tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellet, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Krantz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beygefügtem Symbolo: SUUM CUIQUE.

XIII.

Ein solches Ordens-Creutz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber würklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er GOtt zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu-angelegten Waysen-Hauses funffzig Ducaten, zu Handen Unsers Ordens-Schatz-Meisters baar erleget hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officirern die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette ange-

leget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie so wol Wir selber, als die übrige Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen, soll beschaffen seyn wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauen Sammet, und über demselben einen Mantel von Incarnat-rothem Sammet mit Himmelblau-farben Mohr gefüttert, jedoch mit dem Unterscheid, dass Unser und des jedesmahligen Cron-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen gantz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Qväste habenden Schnüren auf der Brust zusammengebunden.

Ueber solchen Mantel haben sowol Wir selbst, als die sämtliche Ritter die grosse Ordens-Kette, auf beyden Schultern befestiget. Diese Kette ist von der Chiffre Unsers Namens und von Adlern, so Donner-Keile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hänget in der Mitte selbiger Kette, forn auf der Brust, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreutz. Auf der linken Seite des Mantels wird ein grosser silberner gestickter Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben, angeheffltet, und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weissen Feder-Busch ausgezierten Hut. Fig. 4.

XV.

Bey anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bey Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben Anzeige einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldnen blau emaillirten Creutze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unter-Kleide, dem Hute mit Federn und dem Ordens-Degen, welche Wir, nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muss bey tödtlichem Hintrit eines jedweden Ritters, innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz-Meister wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichenbestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-

Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, dass ein jeder Ritter, zu Bezeigung dass Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey, sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreutze, auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünfften so wol bey der Procession zur Capelle, als bey dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Missverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten und befördert werden möge, so soll jedoch ohne dass dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befügnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu-angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden.

Doch sind hievon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottes-Dienst zu verrichten, haben Wir, sowol in diesem Unserm Königreich Preussen, als auch in Unserer Chur und Marck Brandenburg die in den Residentzien beyder Lande befindliche Schloss-Capellen gewidmet, damit wann, bey einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowol an dem einen als dem andern Ort die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welchergestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen, sowohl die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne dass Sie in Unserm Hoflager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemachet, und lässet entweder solcher König, Churfürst und Fürst durch eine an Uns, als des Ordens

Souverain, thuende Abschickung die Insignia des Ordens abholen, oder aber Wir wollen Ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen, zu Empfahung der Investitur bey Unserm Hofe persöhnlich sich gestellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnehmung in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adelichen eydlich bekräfftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, das Wapen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an behörigem Ort anhefften.

XXIV.

Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschicht, dem von Uns allhie in Königsberg gestifftetem neuen Waysen-Hause **50** Ducaten und das anderemahl **100** Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erklähret werden.

XXV.

Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, dass die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unsrer Chur und Marck Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret, von dieser Regul ausgenommen.

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden *de la Generosité* begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurückgeben.

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Unsern Orden *de la Generosité* dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beforderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden *de la Generosité* getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von demselben frey stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Auffenthalts an einen andern über zwanzig Meilen

von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne dass Er zuforderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, dass Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes auch Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Männiglich kräfftigst annehmen wollen:

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künfftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Praelaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stifften.

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von Uns gestiffteten Waysen-Hauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Cantzleyen den Titul:

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prädicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehren-Sachen oder das *point d'honneur* betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter, so zu erst davon Nachricht bekommen, sich so fort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiss anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischer Erörterung ausgestellet, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainem Gericht, desshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muss.

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten solte, dass er dem gantzen Orden ein Aergerniss und Schandfleck würde, So soll darüber ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zuerkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu würklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet,

Des *Criminis Laesae Majestatis* schuldig worden,

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiemit, dass auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäffte und Angelegenheiten folgende Bediente haben soll:

1. Einen Ordens-Cantzler,
2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
3. Einen Ordens-Schatz-Meister,
4. Einen Ordens-Secretarium

und

5. Zwey Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mit-Glied des Ordens seyn muss, haben Wir vor diesesmahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oekonomie-Director, Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aempter, General-Erb-Postmeister, Marschalk von Preussen wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch GOttes Segen, in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünfften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das grosse Ordens-Siegel, in einem vier-

eckichten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wapen gesticket, am linken Arm an einer güldnen Schnur, allernechst Unser, als des Ordens-Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen.

Auf die Beobachtungen des Ordens-Satzungen und Statuten genaue Acht haben, und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, dass solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hält über alles was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller dem Orden betreffender Documenten, Brieffschafften und Uhrkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muss, und dass dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerungen thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und dass alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhengen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordenscapelle Anstalt zu machen, auch von denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, so bald er Nachricht davon erhält, dem Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, dass sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, dass dasjenige, was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an

Straffen und sonsten zu dem allhie gestifftetem neuen Waysen-Hause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereichet und abgefolget werde.

XXXVII.

Die beyden Herolden sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capittuls-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchen Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, dass sie des Ordens Aufnehmen Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Des Ordens Siegel soll folgender gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE wie solches oben Art. XII. beschrieben, und die Umschrifft: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL.

Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preussen, und dieses schwartzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Praerogativen geschützet und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschrenckter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Uhrkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordens-Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii, nach Christi Unsers Erlösers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

Die Zeitverhältnisse haben bei einigen dieser ursprünglichen Stiftungs-Gesetze Aenderungen herbeigeführt.

So ist die Zahl der Ritter gegenwärtig unbestimmt.

Die Ritter-Kleidung des schwarzen Adler-Ordens ist nicht mehr.

Fig. 4. Die Ordens-Kette wird nur noch bei Königlichen Todtenfeiern zur Ausstellung angewendet, und bei Wappen als Umgebung abgebildet.

Die Ritter vom schwarzen Adler-Orden erhalten Militair-Honneurs, und zwar, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, und die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten. Sie sind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden 1ster Klasse, und tragen solchen an einem schmälern Bande um den Hals. Nur der König und die Königlichen Prinze pflegen mit dem schwarzen Adler-Orden den rothen Adler-Orden 3ter Klasse im Knopfloche zu tragen.

Der rothe (Brandenburgsche) Adler-Orden.

Der Orden vom rothen Adler wurde schon im Jahre 1705 unter dem Namen *Ordre de la sincérité* vom Erbprinzen Georg Wilhelm von Anspach und Bayreuth gestiftet. Beim Antritt seiner Regierung 1712 erhielt er seine ganze Vollständigkeit. Im Jahre 1734[1] wurde er von Neuem durch den Markgrafen Friedrich organisirt. Im Jahre 1759 wurden die Grosskreuze gestiftet, und im Jahre 1777[2] wurde er abermals vom Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg, Anspach und Bayreuth organisirt.

Der König Friedrich Wilhelm II. erklärt sich durch Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792[3] zum Grossmeister dieses Ordens, und gab ihm den Rang nach dem schwarzen Adler-Orden, auch setzt er fest, dass in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll,
Fig. 5. 6. 8. der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen des Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Der König Friedrich Wilhelm III. fügt durch Kabinets-Befehl
Fig. 10. 14. vom 18. Januar 1810[4] dem Orden noch eine 2te und 3te Klasse hinzu.

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt durch Kabinets-Befehl vom 18. Januar 1811 [5], dass alle zu ernennende Ritter der 2ten Klasse des rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der 3ten Klasse gewesen sind, zur Bezeichnung dessen noch ausser Kreuz und Band um den Hals drei goldene Eichenblätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe tragen sollen. Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter sowohl am Ringe, als auch auf dem Stern an der obern Spitze. Fig. 13. Fig. 7. 9.

Bei allen Rittern der 1sten Klasse, die nicht zuvor in der 3ten und 2ten Klasse gewesen sind, haben Stern und Ring diese Eichenblätter nicht.

Durch Kabinets-Befehl vom 18. Juni 1825 [6] wird bestimmt, dass wenn Ritter der 2ten Klasse des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar an dem Ringe, nicht aber auf dem Ordens-Sterne tragen sollen. Fig. 11. Fig. 16.

Durch Kabinets-Befehl vom 18. Januar 1830 [7] wurde ferner eine 4te Klasse des Ordens, und auch ein Stern für die ältesten Ritter der 2ten Klasse hinzugefügt. Fig. 12.

Durch Königlichen Kabinets-Befehl vom 22. Januar 1832 [8] ist ferner festgesetzt worden: dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten (vorbehaltlich jedoch diejenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die 1ste und 2te Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden), mit der 4ten Klasse angefangen wird, und dass diejenigen, welche später die 3te Klasse empfangen, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten sollen. Da hierdurch die Schleife der 3ten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1sten und 2ten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der, welcher die 3te Klasse mit der Schleife gehabt, die 2te und 1ste Klasse mit Eichenlaub erhalten kann. Fig. 15.

1. Ordens-Statuten des Brandenburgischen rothen Adler vom Jahre 1734.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Friederich Karl, Marggraf zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt &c. Thun hiermit kund und zu wissen, dass, nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt u. s. w. Der Röm. Kayserlichen, dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Löblichen Fränkischen Creises respectivé General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drey Regimenter zu Ross zu Fuss &c. Unser Höchst löblicher Herr Regierungs-Vorfahrer, in Dero Fürstl. Brandenburg. Haus des Burggrafthum Nürnbergs oberhalb Gebürgs, aus sehr rühmlichen Absichten und nach dem Exempel anderer Fürsten und Herrn, einen Ritter-Orden eingeführet und aufgerichtet, die Fortsetzung desselben aber Dero Fürstl. Herrn Landes-Successoren angelegentheitlich aufgetragen haben; Wir also aus schuldiger Ehrerbietung vor hoch besagten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Lbd. und um Dero Preisswürdiges Gedächtniss hiedurch so mehr an die Nachkommenschaft zu bringen, diese Löbl. Einrichtung so williger fort zu führen gemeinet seyn, als dieselbe durch diesen Orden Dero selbst eigene und derer Fürsten des Brandenburg. Hauses zu hegende Hochachtung für die alte deutsche Redlich- und Aufrichtigkeit an den Tag legen, und Adeliche Gemüther zur rühmlichen Nachfolge aufmuntern wollen,

Wie Wir nun während Unserer Fürstl. Regierung diesen zur Ehre des Fürstlichen Hauses eingeführten Orden nicht nur beybehalten, und so viel an Uns ist in mehrere Aufnahme bringen werden, sondern dass auch solches von Unsern künfftigen Herrn Landes-Successoren fortwährig geschehe, dieselbe freundlich und ernstlich ermahnen.

So haben Wir in solcher Absicht die von des Ordens Beschaffenheit gehörige Nachricht, dann auch die zu Beybehaltung seiner Würdigkeit wohl abgefassete Verordnung hiemit wissend machen wollen. Nehmlich zum Merckmahl und Zeichen dieses Fürstl. Brandenburgischen Ordens ist erwählet worden, ein von Gold weiss emaillirtes in acht breiten Spitzen bestehendes Creutz, oben mit einem Chur-Huth, in dessen Mitte auf einer Seite der rothe Brandenburgische Adler mit dem Hohenzollerischen Brust-Schildt, auf der andern Seite des Creutzes aber der mit roth emaillirte Nahme des Durchlauchtigsten Stiffters Georg Wilhelm, stehet. Dieses Creutz wird an einem roth ponceau-farben, auf beeden Ränden und in der Mitte mit

einem auf Ketten-Arth eingewürkten Gold-Faden gezeichneten Band am Hals dergestalt als ein Collier getragen, dass das Creutz auf der Brust hange: Zu dem Orden gehöret weiters ein mit silbern Strahlen gestückter Stern, in dessen Mitte der Brandenburgische rothe Adler auf silbern Grund mit der Umschrift gewürcket ist: *Sincere & constanter.* Welcher Stern auf dem Rock an der linken Brust getragen wird.

Das Kleid dieses Ordens, welches bey denen Rittertägen oder Solennitaeten angethan wird, besteht aus einem amaranten farben Tuch, mit Perle-Farben *gros de tour* gefüttert, und mit einer gestückten goldenen Bordirung eingefassten Rock und Beinkleidern, die Aufschläge und Veste aber werden vom silbern *tissu* mit gleicher Bordirung von Gold gemachet, wozu weisse Strümpffe und ein verguldeter Degen unter der Veste samt einem mit Gold eingefasten Huth mit einer weissen Feder und einer schwarzen Coquarde getragen werden. Auf den Rock wird an der linken Brust der vorbeschriebene Ordens-Stern gesetzet.

I.

Alle von einem Regierenden Herrn erzeugende Printzen sollen gleich nach Ihrer Geburt und Empfangung der Heil. Tauffe, in diesen Orden eingeführet, hingegen wird derselbe keinem andern (doch die Fürstl. Personen ausgenommen) conferiret, ehe Er das fünf und zwanzigste Jahr seines Alters zuruck geleget hat.

II.

Und damit durch die allzugrosse Anzahl der Ritter dieser Orden nicht in Verachtung gerathen möge, als wird deren nicht mehr, dann Dreyssig seyn, und solche Zahl ohne erhebliche und sonderbahre Ursachen nicht überschritten werden müssen, doch werden darunter die Fürstl. Personen, dann auch des Ordens unten benannte Bediente nicht mit begriffen.

III.

Zu mehrerer Hochachtung dess Ordens und Vermeidung allen Vorwurffs, soll auch keiner in diesen Orden aufgenommen werden, welcher nicht von Qualité und zu Schild und Helm gebohren, auch nicht seine Acht Ahnen Väterlicher und so viel Mütterlicher Linie beweisen kann. Dabenebenst wegen seiner Aufführung in guten Ruff ist, ingleichen keiner der in geringern als Obristen, oder dem gleichen Caracter stehe; dagegen werden von diesem Orden allerdings und gäntzlich ausgeschlossen, alle diejenigen, welche wegen ihres geführten Lasterhafften Lebens, oder begangenen *lacheté*, etwas verkleinerliches mit Fug und Bestand vorgerucket werden kann.

Sonderlich aber auch diejenigen, so wider dieses Fürstl. Hauss untreu worden, sich feindseelig bezeuget, Verrätherey verübet, oder wider Ihre Ehre und dem Fürstl. Hauss geleistete Pflicht gehandelt, und dessen gebührl. überwiesen werden können.

IV.

Es wird jedem regierenden Herrn und Ordens-Meister vorbehalten, die jedesmahlige Ordens-Ritter selbst zu erwählen und zu benennen, doch hat der Ordens-Canzler nebst ein oder zwey der ältesten anwesenden Rittern ehe die Benennung geschiehet, dem Ordens-Meister

mit nöthigen Unterricht von denen Ihm etwa unbekanndten Persohnen und Ihren Umständen an die Hand zu gehen.

Und damit der Orden durch ungebührliche Wege nicht erlanget werden möge, soll derjenige, welcher in den Orden aufgenommen zu werden verlanget (es sey denn ein gebohrener Fürst, welchem solches an den regierenden Marggraffen immediaté zu bringen frey steht), sich allezeit vorhero bey dem Ordens-Canzler mündlich oder schrifftlich anmelden, und sein Ansuchen eröffnen, welcher des regierenden Herrn Resolution sodann ausbringen und Ihm eröffnen wird.

V.

Ein jeder regierender Herr als Ordens-Meister wird das vorberührte Ordenscreuz mit dem Band den von Ihm zu benennenden Ritter, an dem jährlich anzustellenden Ritter-Tag selbst anhangen, und den Ordens-Stern mit denen Statuten übergeben lassen, da denn der Ritter die Ordens-Kleidung auch anlegen kann.

Wenn aber jemand aus erheblichen und von Deroselben approbirten Ursachen nicht in Person erscheinen kann (worinnen doch nicht leicht dispensirt werden soll), werden die Ordens-Zeichen Ihm durch einen in der nähe sich befindenden Ordens-Ritter im Nahmen des Durchlauchtigsten Ordens-Meisters angehangen und mit denen Ordens-Statutis überreichet.

VI.

Zu besserer Beobachtung dessen, was so wohl die bey dem Orden eingeführte Verordnungen, als der Respect des Ordens erfordern, wird der jedesmalig regierende Herr aus denen Ordens-Rittern einen geschickten Ordens-Canzler und Secretarium erwählen und verordnen, welche beyde Ihre Instructiones über die in Ihre Function einlauffende Geschäfte empfangen, und darauf gebührende Pflicht leisten sollen.

VII.

Nachdem auch der Durchlauchtigste Stiffter des Ordens zu Dero Nähmens-Gedächtniss in der von Ihro angefangenen Neuen Stadt zu St. Georgen am See, alle Jahr am Georgii-Tage eine Versammlung derer Ordens-Rittern zu halten angeordnet, so wird es dabey zu allen Zeiten sein ohnveränderliches Verbleiben haben, dass also

VIII.

Alle die Ordens-Rittern, so viel derer inner zehn Meilen von der Fürstlichen Residenz sich befinden, von dem Ordens-Meister befohlen werden sollen, in dem bereits angeordneten Ritter-Habit auf besagten Tag in der St. Georgen-Stadt am See persönlich zu erscheinen. An beregten Tag soll zugleich nach gehaltenen Gottesdienst, Ordens-Capitul gehalten, und von denen Sachen, so den gesamten Orden, oder dessen Mitgliedern concerniren, deliberiret, auch diejenigen Persohnen, welche expectance bekommen, oder in den Orden aufzunehmen resolviret worden, damit investriret, sonsten aber, und ausserdem, es sey denn aus erheblichen Ursachen, derselbe niemanden conferiret noch auf andere als §. IV. beschriebene Art zugeschicket werden.

IX.

Sobald nun jemand zum Ritter aufgenommen worden, soll dessen angestammtes und

angebohrnes Wappen in der Ordens-Matricul eingetragen, und ein gleiches in der von dem Durchlauchtigsten Stiffter erbauten Ordens-Capelle gehöriger Orten gestellt werden; In welcher Ordens-Capelle auch alle zu den Orden gehörigen Urkunden und Documenten von einer Zeit zur andern wohl aufgehoben, und unter des Ordens-Cantzlers und Secretarii Beschliessung verwahrt werden sollen.

X.

Wird dem Orden zu Ehren denenjenigen Ordens-Rittern, welche in des Fürstlichen Hausses Dienste Maitre-Chargen bekleiden, das Praedicat Wohlgebohrn aus der Fürstlichen Canzley beygeleget werden.

XI.

Ein jeder der in den Orden aufgenommen wird, soll schuldig seyn, vor oder gleich nach Empfahung derer Ordens-Zeichen, durch ein Hand-Gelübt zu versprechen, alle die Ihm in den Statuten angehende Verordnungen zu beobachten. Gleichfalls soll Er

XII.

Bey der Installation gehalten seyn, ein freywilliges Geschenk bis 20 Ducaten (denen Fürstlichen Personen aber wird die Summa nach Dero Gefälligkeit überlassen) zur Unterhaltung der Armen, dann Bestreitung derer bey dem Orden vorfallenden Kosten zu erlegen, worzu auch jeder Ritter jährlich an den Capitul-Tag etwas zu geben schuldig sey. Weiters

XIII.

Wird jeder Ordens-Ritter sofort bey seiner Aufnehmung in dem Orden nicht allein sein angestammt und angebohrnes Wappen mit allen Farben und Zierrathen nach der Herolds-Kunst gemahlet dem Ordens-Secretario auf Pergament in Folio, um dem Ordens-Buch einverleibet zu werden, sondern dasselbige auch noch einmahl auf einer Tafel gemahlet, um es in der Capelle gehöriges Orthen aufhangen zu lassen, zustellen oder zuschicken, oder dass solches hier in gewöhnlicher Grösse gemahlet werden könne, die Kosten erlegen.

XIV.

Wann ein Ordens-Ritter installiret worden, soll Er über das empfangene Ordens-Creutz dem Ordens-Secretario einen Schein ausstellen, und bey desselben erfolgenden Absterben, dessen Erben gehalten seyn, das Ordens-Creutz gegen Zurück-Empfahung beregten Scheins zum längsten innerhalb vier Wochen nebst einer schriftlichen Anzeige, zurück zu senden.

XV.

Sollen alle und jede Ritter dieses Ordens verbunden seyn, ein Christliches GOtt wohlgefälliges Leben und Tugendhafften Wandel zu führen, armer, nothleidender, redlicher und aufrichtiger Leuthe sich so viel an ihnen ist, anzunehmen, über des Fürstl. Hausses auch des Ordens Ehre und Nutzen vest zu halten, und solchen auf keinerley Weisse Abbruch thun zu lassen, noch weniger für sich zu thun, vor aller Verrätherey und dahin einlauffenden Dingen sich zu hüten, vielmehr so wohl gegen das Fürstliche Hauss, die gesamte Ordens-Brüder und sonst jedermänniglich der Aufrichtigkeit und treuen Redlichkeit, in Reden, Leben und Wandel

zu befleissigen, und es mit dem Fürstlichen Hauss treu, aufrichtig und redlich zu meinen, mit allen ehrlichen aufrichtigen Leuthen, sonderlich aber denen Ordens-Brüdern, in gutem Vernehmen zu leben, und dessen Glück nach Möglichkeit befördern zu helffen; Der Ordens-Brüder Ehr und guten Nahmen wider alle Nachstellungen, heim- und öffentliche Verleumdungen getreulich und ungescheut zu defendiren, und was einer von dem andern diessfalls erfähret, seinen andern Ordens-Brüdern so bald möglich zu eröffnen, auch sich desselben mit anzunehmen. Ebenermassen von Niemand anders, am wenigsten aber von einem Ordens-Bruder in Abwesenheit desselben etwas Uebels zu reden, sondern sich gegen all und jede der Wahrheit, Aufrichtigkeit und Redlichkeit dergestalt zu befleissigen, wie es einen ehrlich aufrichtigen Ritter dieses Ordens gebühret.

XVI.

Kein Ordens-Ritter soll sich in Versammlung oder Gesellschaft finden lassen, wo wider das Fürstliche Hauss oder den regierenden Herrn unrechtmässige Berathschlagungen gehalten, oder heimliche Verfolgungen, oder Nachstellungen geschmiedet werden, noch weniger soll sich Jemand wider das Fürstl. Hauss in Civil- oder Militair-Geschäfften brauchen lassen.

XVII.

Jeder Ordens-Ritter soll täglich das Ordens-Creutz mit oben beschriebenen Band an Hals tragen, woferne er aber sich ohne dasselbe öffentlich vor einem Ordens-Bruder sehen liesse, soll Er das erste mahl zehen Ducaten, das andere mahl zwanzig Ducaten an den Ordens-Secretarium zu Berechnung unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn, würde Er sich aber das dritte mahl ohne solches betretten lassen, soll Er funfzig Ducaten erlegen, wobey kein Ordens-Bruder den andern etwas übersehen, sondern bey Vermeydung in gleicher Straffe verfallen zu seyn, es jedesmahlen anzeigen soll. Doch soll erlaubet seyn, auf Post-Reissen, Jagten, in der Campagne und auf dem Lande, wo die Herrschafft nicht gegenwärtig, statt solches Creutzes, eine Medaille worauf das Ordens-Creutz geschmeltzet, zu mehrerer Bequemlichkeit zu tragen, doch dieses allein in den ausdrücklich gemelten Occasionen, da es ausser denenselben, und wann solche cessiren, bey obigen verbleibet.

XVIII.

Alle unter den Ordens-Rittern entstehende Strittigkeiten, welche die Ehre nicht graviren, sollen von denen Ordens-Brüdern in der Enge und gütlich beygeleget werden, und wann einer derselben ohne sein Verschulden in Noth und Unglück kommet, so sollen alle und jede Ritter samt und sonders gehalten seyn, demselben nach Möglichkeit beyzustehen, und sich seiner auf alle thunliche Art anzunehmen, mithin sich einander treulich und aufrichtig als wahre Ordens-Brüder meinen.

XIX.

Würde wider Verhoffen ein oder der andere von den Ordens-Rittern etwas Unrechtes, so doch nicht an die Ehre gehet, zu schulden kommen lassen, so soll derselbe nach Ermässung des Capituls mit Erlegung einer Straffe zu der Ordens-Cassa oder Ablegung des Ordens auf

einige Zeit angesehen werden, und Er schuldig seyn, sich solchem Ausspruch ohne Wieder-Rede zu submittiren; Würde Er aber sich in so weit vergessen, dass er einige Thaten wider seine Ehre, Pflicht und Gewissen begienge, und dadurch dem ganzen Orden einige Aergernüss und Schand-Fleck zuziehen würde, dem soll der Orden gar abgefordert, sein Wappen aus der Capelle und dem Ordens-Buch genommen, und Er untüchtig wieder dazu zu gelangen, geachtet werden.

XX.

Daferne einer unter denen Ordens-Rittern sich aus seinem Stande verheyrathen und mésaliren würde, so soll Er des Ordens gäntzlich verlustig seyn. Wie denn auch keiner, so sich bereits ausser Stande verheyrathet, er sey gleich in und ausser hiessig Hoch-Fürstlichen Diensten, in den Orden aufgenommen, sondern ohne weiters Anfragen abgewiesen werden soll.

XXI.

Weilen auch die Nothdurfft und Wohlstand eines regulirten Ordens erfordert, dass das Haupt von denen Gliedern und diese unter sich von einander Wissenschafft haben, um sich auf erfordern derselben bedienen zu können,

Als haben diejenigen, so diesen Orden bekommen, wenn sie auswärtig und nicht des Fürstl. Hausses Vasallen oder Bediente sind, zum wenigsten alle sechs Monath von Ihrem Aufenthalt an den Ordens-Secretarium Nachricht zu geben, oder geben zu lassen, diejenigen aber, so wie die obbemelt Vasallen oder würkliche Bediente seyn, es sey in Civil- oder Militair-Diensten, sollen nicht allein, wenn Sie von den Orth Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einige Zeit lang verreissen wollen, solches vorhero anzeigen, sondern auch alle drey Monath wann Sie sich auswärts befinden, wo sie sind, berichten.

XXII.

Damit bey vorgemelten Capituls-Versammlungen sich wegen des Rangs, in gehen, sitzen, votiren und unterschreiben zwischen denen Ordens-Brüdern keine Difficultaeten und Irrungen ereignen, sondern beständige Harmonie und gute Einigkeit jederzeit erhalten werden möge, solle ein jeder Ritter, jedoch mit Vorbehalt seines ihm sonsten zukommenden Rangs, in der Ordnung gehen, Platz nehmen, votiren und unterschreiben, wie Er in den Orden aufgenommen, und Ihm das Ordens-Creutz würklich angehänget worden.

Doch bleiben hievon die Fürstlichen Personen excipiret, welche Ihren Rang nach der unter Ihnen hergebrachten und üblichen Ordnung behalten. Der Ordens-Cantzler aber hat bey denen Capitul-Tagen seine Stelle nechst nach denen anwesenden Fürstlichen Ordens-Rittern zu nehmen.

XXIII.

Wann der Ordens-Meister stirbet, wird solches sofort durch den Ordens-Cantzler allen Ordens-Rittern schrifftlich notificiret, und sollen diejenige, welche nicht Diener oder Vasallen des Fürstlichen Hausses seyn, wegen des Toden-Falls ein halb Jahr Trauer zu tragen schuldig seyn.

XXIV.

Das zu vorfallenden Gebrauch erforderliche Ordens-Siegel hat auf der einen Seiten den Brandenburgischen Rothen Adler mit dem Brust-Schildt und einen Chur-Huth, mit umher hangenden Ordens-Band und Creutz, worauf kommt die Umschrifft: Ordens-Siegel des Brandenburgischen Rothen Adlers: auf der andern Seiten aber stehet das Ordens-Creutz in seiner ganzen Form mit dem Symbolo *Sincere & constanter*. Wie solches nebst denen andern Ordens-Zeichen in Kupfer abgebildet ist.

Gleich wie nun übrigens Wir diese Ordens-Statuta währender Unserer Regierung genau observiren und nicht geschehen lassen wollen, dass dem Orden zum Nachtheil, denenselben contraveniret werde; So tragen Wir auch zu Unsern künfftigen Herren Landes-Successoren das zuversichtliche Vertrauen, mit angehängter nochmahliger Bitte, dass Dieselbe diesen in das Fürstliche Hauss so rühmlich eingeführten Orden fortwährig beyzubehalten, belieben wollen; Zweiffeln anbey keinesweges, dass ja ein jeder Regent, die dieserwegen abgefasste gute Verordnung, handhaben, und alles was zu mehrerer Lustre und Aufnahme des Ordens dienlich seyn kann, beyzutragen suchen werden.

Gegeben in Unserer Neuen Stadt St. Georgen am See den **13.** Julii **1734.**

Georg Friederich Carl,
M. z. B.

---

2. Statuten des in veränderter Gestalt erneuerten Hochfürstlich-Brandenburgischen rothen Adler-Ordens, *de Dato* Onolzbach den 23. Juni *anno* 1777.

Von Gottes Gnaden Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebürgs; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs; Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limpurg &c. &c. Des Löblich Fränkischen Creises Creis-Obrister und General-Feld-Marschall; Ihro Römisch-Kayserlich auch Königlich Preussischen Majestät, Majestät, respectivè General-Major und General-Lieutenant, auch Obrister über drei Cavallerie-Regimenter, &c.

Da Wir, von je her, bedacht und eingesehen haben, welchen grossen Werth die Zuneigung, Freundschaft und Ergebenheit rechtschaffener edelmüthiger Männer und treuer Diener in sich haben: so haben Wir, nach reifer Ueberlegung, Uns entschlossen, eine gewisse Anzahl derer, die Uns und Unserm Fürstlichen, auch dem Königlichen Chur-Haus Branden-

burg, von Herzen zugethan sind, auch um dasselbe sich bereits verdient gemacht haben, oder noch zu machen, eifrig gesonnen sind, durch ein öffentliches Merkmal Unserer Freundschaft, Wohlwollens und Vertrauens, in eine noch engere Verbindung, mit Uns, zu ziehen.

Aus diesen Ursachen haben Wir den, von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren im Regiment Unsers Burggrafthums Nürnberg, oberhalb Gebürgs vormals gestifftet- und bestättigten Orden des Brandenburgischen Rothen Adlers, in veränderter Gestalt, erneuert, und zu Unserm eigenen Orden erklärt.

Wir setzen und verordnen demnach, als feste und unverbrüchliche Statuten dieses Ordens, die, ausser Uns, Niemand verändern, vermehren oder mindern kann, folgendes:

I.

Wir allein und nach Uns, Unsre Erb-Folger und Nachkommen, als regierende Marggrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, sind und bleiben Herr und Oberhaupt dieses Ordens.

II.

Die Zahl der Ritter wird von Uns (Uns Selbst, auch Verwandte und andere Fürstliche Personen, die etwan den Orden, von Uns, freundschaftlich, begehren sollten, ausgenommen) auf Funfzig gesetzt, unter welchen sich jederzeit zwölf Unsrer Ordensfähigen Diener befinden sollen.

III.

Damit dieser Unser Orden gebührend geschätzt und in Ehren gehalten werde: werden Wir denselben nicht allein Selbst tragen, sondern ihn auch nur an würkliche Geheime Räthe, oder solche Personen, die diesen Rang, mit dem Ehrenwort: Excellenz haben; General-Lieutenants auswärtiger, und General-Majors Unserer Dienste, verleihen. Auch bleibt die Ahnen-Probe ein Haupt-Requisitum der Ordensfähigkeit, wofür auch ein, von Ritterbürtigen, ohnbescholtenen Zeugen, attestirter Stamm-Baum, oder ein Certificat Ritter- und Adelicher Gesellschaften, auch selbst des Capituls Unsers Ordens, dass der Competent gut Alt-Adelicher Herkunft sey, für hinlänglich angesehen werden solle. Wir behalten Uns jedoch, in ausserordentlichen Fällen und bey ungemeinen Verdiensten, hierunter, so, wie bey der Anzahl der Ritter ganz allein bevor, als Gross-Meister irgend eine Ausnahme zu machen.

IV.

Tugend, Ehrliebe, Rechtschaffenheit und unbescholtener Wandel, sind die nothwendigen Eigenschaften, die jeder Ritter Unsers Ordens haben solle. Es kann folglich Niemand, der irgend des Gegentheils überwiesen wäre, oder seinen guten Namen verletzt hätte, darein aufgenommen oder darinnen beybehalten werden. Wir versehen Uns weiter zu jedem Ordens-Genossen, dass er sich in allen Fällen, Uns und dem gesamten Brandenburgischen Hause hold und zugethan, treu ergeben zeigen, nirgends gegen dasselbe thun oder handeln, auf Unsern und des Ordens, auch desselben Mitgliedern Ehre und Bestes, halten, sich, der Wittwen und Way-

sen und aller würklich Durfftigen, annehmen, und in allen Dingen, der Pflicht eines würdigen Mannes und rechtschaffenen Ritters, eingedenk seyn werde.

V.

Diejenige, Statutenmässig qualificirte, Person, die diesen Unsern Orden zu erlangen wünscht, muss sich darum geziemend melden, und zuerst durch ein Schreiben, an Unsern zeitlichen Vice-Kanzlar, anfragen, welcher solches sodann dem Capitul vorlegen solle, damit Uns, nach genugsam gepflogener Deliberation, gutachtliche Anzeige, erstattet, und alsdann, von Uns Selbst eine gemessene Resolution gefasst werden könne.

VI.

Das Zeichen und die Insignien Unsers verneuerten Ordens bestehen: In einem goldenen, weis emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einem Fürsten-Huth, versehenen Creuz, zwischen dessen mit zackigter Gold-Arbeit ausgefüllten Spitzen, auf der einen Seite, die blau geschmelzten Anfangs-Buchstaben Unsers eigenen Namen: A. M. Z. B. *en bas relief* und in der Mitte der Brandenburgische rothe Adler, mit dem Hohenzollerschen Brust-Schild, auf der andern Seite aber, zwischen denen Spitzen des Creuzes, ebenfalls blau und in erhabener Arbeit die Anfangs-Buchstaben des Namens des zweyten Ordens-Stiffters des, in Gott ruhenden, Herrn Marggrafen Friedrichs Lbd. F. M. Z. B. und in der Mitte die verzogenen Buchstaben: G. W. zu Ehren des ersten Stiffters, des wohlseeligen Herrn Marggrafen Georg Wilhelms Lbd. zu sehen sind. Dieses Creuz wird an einem Handbreiten, an beyden Rånden, mit einem orangefarben Streif versehenen weissen gewässerten Band, als Cordon, von der linken zur rechten Seite, getragen. Der gleichfalls zu Unserm Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler gezieret, welcher auch den Zollerschen Schild, und in denen Klauen einen grünen Cranz hält, hat mit goldenen Buchstaben die Inschrift: *Sincere et constanter*, und wird an der linken Seite des Ober-Kleids an der Brust getragen.

Denen Gross-Creuzen und Rittern des bisherigen rothen Adler-Ordens, welche in Unsern erneuerten noch nicht aufgenommen sind, bleibt billig das Recht, ihr, auf legale Art von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, oder Uns, erhaltenes Ehren-Zeichen, wie bisher und mit dem alten Creuz, Band und Stern, fortzutragen, und werden Wir die Würde und Ehre dieses Ordens auch eben so, wie Unsere Fürstliche Regierungs-Vorfahrer, aufrecht zu erhalten suchen.

VII.

Jeder neu aufgenommene Ritter erlegt bey dem Empfang der Insignien und Statuten Fünf Hundert Gulden Rheinisch, welche er, nebst einem anständigen Präsent, für Unsern Ordens-Vice-Canzlar und expedirenden Ordens-Registrator, alsbald baar zur Ordens-Cassa einzusenden hat.

VIII.

Wenn der Ritter in Hof- und Staats-Kleidern, oder irgend bey einer feyerlichen Handlung erscheint: muss er seinen Cordon tragen. Unterliesse er diess, aus Uebereilung: so soll

er eine Strafe von drei Species-Ducaten in die Ordens-Cassa erlegen, die diese sogleich an Arme auszutheilen hat. Sollte es aber einer so weit treiben, dass daraus eine würkliche Verachtung des Ordens erhellte: so wird er billig, als dessen verlustig, erklärt. Nicht weniger ist jeder Ritter schuldig, bey gerichtlichen und andern dergleichen feyerlichen Siegelungen, das Ordenszeichen, nach beyliegender Zeichnung, in seinem angebornen Wappen zu führen.

IX.

Das Ritter-Creuz, welches der Ritter bey seiner Reception empfängt, darf, wie Wir es, von keinem derselben, ohnehin nicht vermuthen, durchaus nicht verändert, von Handen gegeben oder, auf einige Art, veräussert werden, und findet hierzu kein zu erdenkender Vorwand Statt. Er muss es, so lange er lebt, in Ehren halten und verwahren; Falls er es aber, unglücklicher Weise, verlieren sollte: hat er sich sogleich, auf seine Kosten, ein neues, von der nehmlichen vollkommenen Qualität wieder anzuschaffen.

X.

Keiner Unsrer Ordens-Ritter darf, ohne vorherige Anfrage bey Uns, einen andern Orden annehmen und tragen, und Wir behalten Uns die hiezu zu ertheilende Erlaubnis unmittelbar bevor, gleich wie Wir sie denenjenigen, welche, vor Erhaltung Unsers Ordens, bereits mit einem andern geziert gewesen, ertheilt haben.

XI.

Eintracht und freundschafftliches Vernehmen sind der Grund aller edlen Gesellschaften. Wir versehen Uns also zu den sämmtlichen Gliedern Unsers Ritter-Ordens, dass sie sich unter einander lieben und schätzen, einer des andern Ehre und Wohlfahrt, nach seinem Vermögen, schüzen und vertheidigen, sich seiner und seines guten Namens in allen Gelegenheiten ernstlich annehmen, und durchgehends das Beste des Ordens und seiner Glieder beobachten werde.

XII.

Sollten sich, unter zweyen, oder mehrern Gliedern des Ordens, Misshelligkeiten eräugnen: so liegt jedem Ordens-Bruder, auch, nach Beschaffenheit, dem Capitul, ob, die Sachen, welche durch vernünftige Vermittlung beygelegt werden können, wo möglich, zu vergleichen.

XIII.

Wichtige und mit nachtheiligen Folgen verknüpfte Vergehen und Unanständigkeiten eines Mitglieds, sind, von denen, die davon unterrichtet sind, andern Ordens-Brüdern und endlich dem Capitul anzuzeigen, um deswegen das Nöthige beschliessen zu können.

XIV.

Stirbt ein Gross-Creutz Unsers Ordens: so sind dessen Erben verbunden, längstens nach den ersten drey Monaten, Unserm Vice-Canzler davon schriftliche Notification zu thun, auch das empfangene Ordens-Creuz beyzuschliessen. Jedem Ritter, dem bekannt ist, dass solches unterlassen worden, liegt ob, dem Vice-Cancellariat Nachricht davon zu geben.

XV.

Sowohl zur Ehre Unsers Ordens, als zur Erhaltung nöthiger Ordnung, haben Wir eine eigene Ordens-Canzley, welche, für die Besorgung der Ordens-Geschäfte, von Uns befehligt und angewiesen ist, angeordnet. Diese besteht, dermalen, aus einem Ordens-Vice-Canzler, zwey Ordens-Registratoren, einem Canzlisten und Garderobbier.

XVI.

Dem Vice-Canzler liegt ob, bey denen Capituln, welche alle Quartale, wofern nicht die Umstände und Vorkommenheiten mehrere erheischen, gehalten werden, die dahin gehörige Ordens-Angelegenheiten förmlich vorzutragen, die Vota zu sammeln, das seinige beyzufügen, und auf strenge Beobachtung Unsrer Statuten, auch Abstellung aller Contraventionen, ein wachsames Auge zu haben, nicht minder jedem, von Uns, neu creirten Ordens-Ritter, Insignien und Statuten, zu übermachen, ingleichen die erforderliche Correspondenz zu veranstalten.

XVII.

Der expedirende Ordens-Registrator fertigt alle vorfallende Expeditiones, nach Anweisung des Capituls und Vice-Canzlers, führt die Protocolla nebst einer ordentlichen Matricul über die Ordens-Glieder, mit ihren Namen und der Zeit der Aufnahme, wie auch des Absterbens, verwahrt und registrirt auch alle, dem Orden gehörige, Documenta und Acten, Stammbäume, Scheine und Certificate.

XVIII.

Endlich befehlen Wir als Ordens-Meister und Restaurator Unsers rothen Adler-Ordens, dass der Inhalt dieser Unsrer wohl bedächtlich, gesetzten, Statuten, nach allen Puncten, fest und unverbrüchlich gehalten werde: Behalten Uns aber billig, die Macht, Etwas daran zu verändern, zu mehren, oder zu mindern, wie es die Umstände erfordern, auch Wir und Unsre Successores für gut ansehen werden, allerdings bevor.

Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir, gegenwärtige Ordens-Statuten, welche hienächst in den Druck zu geben sind, eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Geheimes Insiegel darunter drucken lassen.

So geschehen, Onolzbach den 23. Junii Anno 1777.

(L. S.) Alexander, M. z. B.

---

3. Bestätigungs-Urkunde des erneuerten Brandenburgschen rothen Adler-Ordens vom 12. Junius 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der

Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Sargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c.

Urkunden und bekennen hiermit: dass da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschliessung gefasst haben, bey dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg-Anspach und Bayreuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adler-Orden mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum 2ten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für desselben Oberhaupt und Grossmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adler-Orden dergestalt und also: dass dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiss emaillirten mit acht Spitzen und oben mit einer Königlichen Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangs-Buchstaben Unseres Namens FWR zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem Handbreiten, an beiden Rändern mit einer schmalen weissen Einfassung und darneben mit einem Daumbreiten, orangefarbenen Streif versehenen weiss gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Fig. 6. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher Fig. 8. auf der Brust den Zollernschen Schild und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: *Sincere et constanter*, und wird an der linken Seite des Oberkleids an der Brust getragen.

Gleich wie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler-Orden zum zweiten Ritter-Orden Unseres Königlichen Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Grossmeister erklären, so werden Wir des Jahrs einmal Selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adler-Ordens, jedoch in dem Maasse, dass diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande von der Farbe des Cordons um den Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adler-Orden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adler-Orden bekleidet gewesen, die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, Souverains, und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen Uns von denjenigen Personen, welche Wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, dass sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto grösserm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordens-Insignien haben die Ritter von Unserm geheimen Kabinets-Secretair, jetzt dem Geheimen Secretair Ritz jun. zu empfangen, und Ihm für diese Insignien dreissig Stück Friedrichsd'or zu erlegen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

4. Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c.

Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Fig. 1. 2. 3. 4. Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Grösse, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung ertheilen. Dieses weiss emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Nahmenszug F. W. führen. Fig. 5.

Die zweite jetzt neu gestiftete Klasse des rothen Adler-Ordens, soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons, um den Hals tragen. Fig. 10.

Die dritte jetzt neu errichtete Klasse, trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmäleren Bande im Knopfloche. Fig. 14.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammengetragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiss gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Fig. 25.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so dass die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden *pour le mérite*, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weiss geränderten Bande. Fig. 17. 28. 30.

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9.

Der Orden *pour le mérite* soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienstmedaille am schwarzen weiss geränderten Bande die Verordnung vom 30. Septbr. 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammengetragen werden.

§. 12.

Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Klasse des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs, und zwar so, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, ausserdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen ohne das Gewehr aufzunehmen heraustreten sollen.

Das Kriegs-Verdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden *pour le mérite* aber Front mit geschultertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniss eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniss zur Ehre des Verstorbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in so fern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unsrer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in ausserordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniss ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den

Begriffen der Ehre zuwider laufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civil-Diensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermässigen.

Sollten wider Verhoffer Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

5. Königliche Kabinets-Ordre über das Zusammentragen der Klassen vom rothen Adler-Orden vom 18. Januar 1811.

Ich finde Mich gegenwärtig bewogen, die in der Erweiterungs-Urkunde für die Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar v. J. noch vorbehaltene Bestimmung, wie die eine Klasse des rothen Adler-Ordens mit der andern zusammengetragen werden soll, hierdurch zu geben, und der General-Ordens-Kommission zu eröffnen.

Alle zu ernennende Ritter der zweiten Klasse des rothen Adler-Ordens, welche zuerst Ritter der dritten Klasse gewesen sind, tragen zur Bezeichnung dessen noch, ausser dem in der Urkunde vorgeschriebenen Kreuz und Band um den Hals, drei goldene Eichenblätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe. Fig. 11.

Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter sowohl am Ringe, der das grosse Ordensband befestigt, als auch auf dem Stern an der obern Spitze. Fig. 7. 9.

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, und bei denen der zweiten Klasse, die nicht zuerst in der dritten Klasse gewesen, haben Stern und Ring diese Eichenblätter nicht.

Berlin den 18. Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

6.

Ich bestimme, dass, wenn Ritter der zweiten Klasse des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, welche nicht mehr im Dienste stehen, die erste Klasse dieses Ordens erhalten, dieselben das Eichenlaub zwar an dem Ringe, woran das Ordenskreuz an dem breiten Bande befestigst ist, nicht aber auf dem Ordensstern tragen sollen. Hiernach hat die General-Ordens-Kommission von heute an die Ordenszeichen in solchen Fällen zu verabreichen. Fig. 7.

Berlin den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

7.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c. haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen, und der erstern derselben als eine höhere Auszeichnung neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigten Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust mit der Spitze nach oben getragen werden soll, beizufügen, so dass die zeitherige zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern, und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche Letztere wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubs verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern in der Ordre an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen. Fig. 12. Fig. 11. 13.

Ausserdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Orden zu erheben, und blos ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz vierter Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse kreirt, ohne dass es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt, es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues, nach der hier gegebenen Bestimmung, anfertigen zu lassen. Fig. 16. Fig. 25.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

8.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c. haben es angemessen gefunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 anzuordnen und festzusetzen, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und dass derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt erhalten soll. Fig. 15.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubs bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche den früheren Statuten gemäss mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung als ein Anerkenntniss erneuerten Verdienstes die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Siegels.

Geschehen und gegeben Berlin den 22. Januar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Militair-Verdienst-Orden.

Der König Friedrich II. verwandelte gleich nach angetretener Regierung den Orden *de la Générosité*, der von Friedrich I. gestiftet ward, in den noch jetzt bestehenden Militair-Verdienst-Orden, der früher Orden *pour le mérite* genannt wurde.

Ueber seine Bestimmung hat der König Friedrich II. sich nur im Allgemeinen durch die gewählte Devise (*pour le mérite*), näher aber durch nichts ausgesprochen, indem er weder dem Orden Statuten gab, noch seine Einführung officiell bekannt machen liess. Er hat denselben aber in den

ersten Jahren seiner Regierung sowohl Personen vom Civil, als vom Militair-Stande ertheilt. Die Personen vom Civil-Stande, welche den Orden *pour le mérite* empfingen, waren: der Staats-Minister von Marschall, ein Herr von Maupertuis, der Graf Algarotti, Herr von Voltaire, und ein Herr von Eckwricht.

Der Minister von Marschall erhielt den Orden, indem er zugleich zum Chef des Fabriken- und Handels-Departements im General-Directorio ernannt wurde.

Maupertuis und Algarotti erhielten beide den Orden im April 1747. Der Letztere, welcher schon im Dezember 1740 in den Preussischen Grafenstand erhoben worden war, wurde, als er den Orden erhielt, zugleich Kammerherr.

Voltaire erhielt den Orden im October 1750, indem er ebenfalls zugleich Kammerherr wurde. Als er 1752 wegen der gegen den Präsidenten von Maupertuis gerichteten bekannten Satyre „Akakia" in Ungnade fiel, musste er sowohl das Ordenskreuz als den Kammerherrn-Schlüssel zurückgeben. Beides erhielt er im Anfange des Jahres 1753 wieder. Er forderte aber im Mai seinen Abschied auf eine unschickliche Weise, erhielt ihn in Ungnade, und musste abermals den Orden und Schlüssel zurückliefern.

Eckwricht auf Münchhof und Tschammerhof, war Fürstlich Auersbergischer Rath und Landrechts-Beisitzer, als er bei der Besitznahme von Schlesien im Jahre 1741 zum Landrathe des Münsterbergischen Kreises ernannt wurde. Bei der Schlesischen Huldigung in diesem Jahre erhielt er den Kammerherrn-Schlüssel, und im November 1748 wurde ihm der Orden *pour le mérite* verliehen.

Die ersten Personen vom Militair-Stande, welche den Orden *pour le mérite* erhielten, waren:

Der Oberst und General-Adjudant von Hak, späterhin Graf und General-Lieutenant. Am 16. Junius 1740 hob der seit dem 31. Mai regierende König einen neugebornen Sohn des Herrn von Hak aus der Taufe, und am 23. Junius wurde in der Zeitung angezeigt, dass Letzterer den Orden *pour le mérite* erhalten habe, wogegen er nicht nur den Orden

de la générosité, als auch den Württembergischen St. Hubertus-Orden ablegen musste.

Der Oberst von Posadowsky wurde von dem Könige, welcher bei ihm in Angerburg übernachtet hatte, bei der Abreise am 13. Julius mit dem Orden *pour le mérite* begnadigt. Er starb als General-Lieutenant der Cavallerie und Ritter vom schwarzen Adler.

Dem Hauptmann von Wobeser bei dem Infanterie-Regimente von Flans zu Königsberg wurde der Orden *pour le mérite* von dem General-Adjutanten von Hak bei einer Parade umgehangen, die das Regiment am 17. Julius vor dem König hatte.

Der Artillerie-Hauptmann Holtzmann überreichte im Jahre 1741 dem König einen Aufsatz über die leichtere Fortbringung des schweren Geschützes, der dem König so wohl gefiel, dass er den Verfasser zum Major ernannte und ihm den Orden *pour le mérite* ertheilte. Derselbe wurde auch bald darauf mit seinen Brüdern in den Adelstand erhoben, und starb 1759 als Oberst und Befehlshaber des 2ten Artillerie-Bataillons.

Der berühmte nachmalige General von Ziethen erhielt den Orden am 16. Mai 1741, als er vom Major zum Obrist-Lieutenant ernannt wurde.

Maximilian von Rampusch, der, als Breslau im Jahre 1741 in Preussischen Besitz kam, Kaiserlicher Oberst und Commandant dieser Stadt war, wurde von dem Könige im August in seine Dienste genommen, zum Generalmajor ernannt, und mit dem Orden *pour le mérite* begnadigt. —

Hieraus ergiebt sich, dass der Orden *pour le mérite* damals nicht ausschliesslich für Militairverdienste ertheilt wurde. Und erhielten vom König Friedrich II. Personen den Orden *pour le mérite*, die früher schon den Orden *de la générosité* besassen, so mussten sie Letzteren ablegen. Dagegen wurde sämmtlichen übrigen Inhabern des Ordens *de la générosité* gestattet, solchen bis an ihr Lebensende fortzutragen, und solcher Orden nicht fernerhin mehr verliehen.

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt in der Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden vom 18. Januar 1810 §. 9., dass der Orden *pour le mérite* künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden kann. Fig. 17.

Er bestimmt ferner in der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 §. 3., dass der Orden *pour le mérite* in
Fig. 18. ausserordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt werden wird.

Kabinetsordre vom 17. Dezember 1817.

Es sind darüber Anfragen geschehen, ob das Zusammentragen der Dekorationen des Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube und ohne dasselbe zu gestatten sei. Da Ich es nicht wohl angemessen finde, dass zwei übrigens gleiche und nur in dem Merkmal der Verleihungszeit verschiedene Dekorationen eines Ordens neben einander getragen werden, Ich indess in den Besitzern beider Ordenszeichen auch das frühere Verdienst zu ehren und dessen Anerkenntniss zu erhalten wünsche, so bestimme Ich, dass die Besitzer beider Dekorationen solche nur einfach mit dem Eichenlaube, aber an einem Bande nach beikommender Probe tragen sollen *). Ich beauftrage die General-Ordens-Kommission, hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin den 17. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

Fig. 18. *) Dieses Band hat in der Mitte noch einen silbernen Streif.

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden.

Urkunde über die Einrichtung vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemässheit dieses Edicts durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind, als Staatsgüter, eingezogen worden.

Wir bestätigen

I.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden derselben, so

wie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter; wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II.

errichten Wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter-Ordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden,

welcher von nun an zu Unsern Königlich Preussischen Orden gehören soll.

III.

Wir erklären hierdurch Allergnädigst, dass Wir Höchstselbst souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV.

Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Grossmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern bestehen.

V.

Die Ernennung des Grossmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI.

In Hinsicht der grossen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Grossoheims, des Prinzen Ferdinand von Preussen Königl. Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Grossoheim, den Prinzen Ferdinand von Preussen, zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens *).

VII.

Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die Göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preussen Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Ballei, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

VIII.

Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniter-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des ebengedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

*) Gegenwärtig ist Prinz Heinrich von Preussen Königl. Hoheit, Bruder des Königs, Grossmeister.

IX.

Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen jetzo aufgelösten Anwartschaften versehene Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles zu Rittern des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Grossmeister wenden, und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Grossmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Kommission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluss ertheilen.

X.

Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unsern Königlich Preussischen Johanniter-Orden, sowohl aus Höchsteigener Bewegung, ertheilen, als, auf die Anträge des Grossmeisters nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Kommission über diesen Gegenstand einfordern.

XI.

Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen achtspitzigen weiss email-
Fig. 19. 20. lirten Kreuz, ohne die bisherige grosse Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preussische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weissen Kreuz.

XII.

Der Grossmeister trägt ein grösseres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein grösseres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmäleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII.

Dem Grossmeister und Rittern ertheilen Wir die Befugniss zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiss. Auf Kragen und Aufschläge befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

XIV.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV.

Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Or-

dens-Kommission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königlich Preuss. Johanniter-Ordens zu entrichten haben *).

XVI.

Wir erweitern hiermit die, durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unserer General-Ordens-Kommission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse, dahin, dass dieselben sich auf Unsern Königlich Preussischen Johanniter-Orden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordens-Kommission dergestalt zu ernennen, dass die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordens-Kommission mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes bearbeitet werden sollen.

XVII.

Der Verlust Unsers Königlich Preussischen Johanniter-Ordens soll, in denselben Fällen und auf dieselbe Weise, von Uns Höchstselbst, ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen im 17ten Paragraph der gedachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Unserm anhangenden Königlichen grösseren Insiegel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahres.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

*) Für die Ordens-Insignien haben diejenigen, so um den Orden nachgesucht und damit begnadigt werden, 6 Stück Friedrichsd'or zu entrichten.

Der Louisen-Orden *).

Der König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für die Damen, welche während des letzten Krieges glänzende Beweise von Vaterlandsliebe und Menschenfreundlichkeit gegeben hatten, den Louisen-Orden.

Dieser Orden besteht aus einer Klasse, und eine Prinzessin aus dem Königlichen Hause ist Vorsteherin desselben. Die in diesem Orden

*) Dem Louisen-Orden steht nicht die General-Ordens-Commission, sondern die Frau Prinzessin Wilhelm von Preussen Königl. Hoheit (Schwägerin des Königs) vor.

aufgenommenen Damen brauchen nicht von vornehmer Geburt oder hohem Stande zu sein. Das Ordenskreuz wird am linken Busen befestigt getragen.]

Urkunde über die Stiftung des Louisen-Ordens vom 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hofnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniss um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen, und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das
Fig. 24. auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Aussenseite den Buchstaben L und in derselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

2.

Fig. 24. Dieser Orden wird an dem weissen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt *).

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatministerin Gräfin von

*) Die Zahl der Ordensglieder ist gegenwärtig unbestimmt.

Arnim, der Generalin von Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmann Welper, und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl diejenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen von der Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Potsdam den 3. August 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. F. von Hardenberg.

Allerhöchstes Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit wegen des vorzustehenden über den Louisen-Orden niedergesetzten Capitels vom 18. August 1814.

Durchlauchtigste Frau Prinzessin.

Freundlich liebe Muhme und Schwägerin!

Ew. Königl. Hoheit sind den Frauen, welche sich für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben, ein hohes Vorbild der Nacheiferung gewesen, und Ich darf daher voraussetzen, dass Sie auch gern die Mühe übernehmen werden, dem Capitel des von Mir gestifteten Louisen-Ordens, den Ich Ew. Königl. Hoheit anzunehmen ersuche, vorzustehen.

Zu dem Ende übersende Ich Ihnen die Stiftungsurkunde, und werde den Bericht des Capitels über die getroffene Auswahl zu seiner Zeit erwarten.

Ich verbleibe mit vorzüglichster Werthschätzung und Freundschaft

Berlin den 18. August 1814. Ew. Königl. Hoheit

freundwilliger Vetter und Schwager

Friedrich Wilhelm.

Das eiserne Kreuz.

1. Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c.

In der jetzigen grossen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Dass die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt, und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im würklichen Kampf mit dem Feinde, oder ausserdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen grossen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäss verordnen Wir wie folget:

1.

Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist:

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Gross-Kreuz.

2.

Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefasstes schwarzes Kreuz von Gusseisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Nahmenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813, und beide Klassen wer-

den an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weissen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Decoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weisser Einfassung auf der linken Brust; und das Grosskreuz, noch einmal so gross als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen. Fig. 21. Fig. 23. Fig. 22.

3.

Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens *pour le mérite* bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden *pour le mérite* wird in ausserordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4.

Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5.

Daraus folgt, dass auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6.

Das Grosskreuz kann ausschliesslich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muss, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7.

Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8.

Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9.

In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Breslau den 10ten März 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

2. Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben, vom 5. Mai 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze, bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit.

Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir uns veranlasst, als Zusatz zu der Urkunde vom 10. März d. J. zu verordnen, wie folget:

§. 1.

Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniss seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regiments-Kirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2.

Es soll zu dem Ende in jeder Regiments-Kirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrössertem Maassstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift erhalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland
Es starben den Heldentod aus dem ...... Regiment,

und unter derselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages die Zeugen ihres rühmlichen Muthes waren.

§. 3.

Ausserdem soll für Alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland:
unter dieser Aufschrift, werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4.

Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todenfeyer gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5.

Nach dem Gottesdienste dieser Todenfeier legen die Prediger und die Gemeinde-Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung, oder Erziehung ferner geschehen muss, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehmen.

§. 6.

Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt, oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höheren Behörden sogleich nachsuchen muss.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorhandenen Bestimmungen Sorge zu tragen, und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden den 5. Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

---

3. Königliche Kabinets-Ordres wegen Vererbung der eisernen Kreuze.

a. Vom 12. März 1814.

Unter den im jetzigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir nahmhaft empfohlenen Soldaten Meines Heeres sind viele, die durch Ertheilung des eisernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet werden können. Um auch ihren Anspruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienst nicht ganz verloren gehen zu lassen, setze Ich hierdurch fest, dass

die eisernen Kreuze alter Soldaten, welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde bleiben, oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten giebt, welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen, Mir nahmhaft empfohlen worden sind, ohne dass Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der Würdigsten unter ihnen, auf welche die erledigten Kreuze übergeben, geschieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, dass die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der übrigen Soldaten aber, an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine ohne Unterschied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Fall, dass die Regimenter keine, Mir für Auszeichnung empfohlene Soldaten, mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die, durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordens-Kommission zurückgesandt. Die Regimenter müssen von dieser Vererbung der Kreuze genaue Listen führen, und bei jedesmaliger Vdränderung der General-Ordens-Kommission mit dem Bemerken, — bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger sich ausgezeichnet haben, und Mir empfohlen worden sind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte Ich diese Anzeige Selbst auf dem vorschriftsmässigen Wege. Der General-Ordens-Kommission trage Ich auf, diese Verfügung zur Kenntniss der Militair-Behörden zu bringen.

Hauptquartier Chaumont den 12. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

b. Vom 20. April 1814.

Da schon Anfragen geschehen sind, welchem Regimente ein eisernes Kreuz zu Theil werden muss, wenn ein Ritter des Kreuzes von dem Regimente, bei welchem er sich dasselbe erworben hat, zu einem andern Regimente versetzt wird, und hier mit Tode abgehet, und dergleichen Fälle künftig noch öfter vorkommen können; so setze Ich hiermit fest, dass das eiserne Kreuz jedesmal dem Regimente zur Disposition überlassen seyn soll, bei welchem der Ritter mit Tode abgegangen ist. Ich trage, mit Bezug auf Meine Ordre vom 12ten v. M. in Betreff der Vererbung des eisernen Kreuzes, der General-Ordens-Kommission auf, diese Bestimmung noch nachträglich der Armee bekannt zu machen.

Hauptquartier Paris den 20. April 1814.

Friedrich Wilhelm.

c. Vom 31. Mai 1814.

Auf mehrere deshalb geschehne Anfragen bestimme Ich hiermit, dass die Verordnung vom 12. März wegen Vererbung der eisernen Kreuze, nicht nur auf die, nach diesem Tage eingetretenen Fälle, sondern für die Dauer des Krieges überhaupt, in Anwendung kommen soll.

Die General-Ordens-Kommission hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und nach derselben zu verfahren.

Hauptquartier Paris den 31. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

d. Vom 16. November 1814.

Der General der Infanterie Graf Bülow von Dennewitz hat darum angefragt, wie es mit der Vererbung eiserner Kreuze bei solchen Leuten gehalten werden soll, welche aus der Gendarmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren, und nun in der Gendarmerie zurückversetzt sind. Da der von Mir genehmigte Grundsatz, dass die eisernen Kreuze bei dem Truppentheil vererbt werder sollen, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist, sich nur bei Truppenabtheilungen anwenden lässt, die in dem beendigten Kriege vor den Feind gekommen sind, so kann bei der Gendarmerie keine Vererbung der Kreuze statt finden, um aber das Andenken an den beendigten Krieg so viel als möglich zu erhalten, und da es überdies Meine Absicht ist, die Vererbung der eisernen Kreuze noch weiter auszudehnen, so bestimme Ich für jetzt in dieser Hinsicht ferner:

1) dass in allen Fällen, wo ein Inhaber des eisernen Kreuzes in ein Verhältniss gesetzt wird, in welchem aus dem angeführten Grunde keine Vererbung eintreten kann, die Ansprüche darauf dem Regiment verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben ist:

2) dass die Vererbung der eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen nur bei den, vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zulässig war, auch nach diesem Zeitpunkte, und ferner in allen Fällen Statt finden soll, wo ein eisernes Kreuz 2ter Klasse durch den Tod seines Besitzers erledigt wird.

Um nun die Regimenter in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche auf die, hiernach an sie zurückfallenden eisernen Kreuze geltend zu machen, hat die General-Ordens-Kommission die Einleitung zu treffen, dass alle eisernen Kreuze 2ter Klasse, deren Besitzer in einem Verhältniss verstorben, wo die Vererbung nicht Statt findet, durch die betreffenden Militair- und Civilbehörden, mit der Bemerkung eingesandt werden, bei welchem Regimente der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente davon Kenntniss zu geben.

Dabei wiederhohle Ich jedoch als unerlässliche Bedingung, dass die erledigten eisernen Kreuze nur auf Leute in den Regimentern übergehen können, welche im Laufe des beendigten Krieges schon einmal dazu in Vorschlag gebracht worden sind. Die General-Ordens-Kommission hat daher auf die Erfüllung dieser Bedingung genau zu wachen, und in Vererbungsfällen von den Regimentern immer den Nachweis zu fordern, bei welcher Gelegenheit die, zum Besitz des Kreuzes empfohlene Militairperson im Kriege zu dieser Auszeichnung in Vorschlag gebracht ist.

Wenn in der Folge der Fall eintritt, dass in den Regimentern keine Subjekte mehr vorhanden sind, die im Kriege zum Kreuz vorgeschlagen wurden, so erwarte Ich zur ferneren Entschliessung darüber Bericht.

Die General-Ordens-Kommission hat diese Bestimmungen der Armee und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Wien den 16. November 1814.

Friedrich Wilhelm.

e. Vom 1. Januar 1815.

Auszug.

Das 3te Ostpreussische Infanterie-Regiment hat zwar auch den Seconde-Lieutenant v. Imhoff II. zur Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 1ster Klasse vorgeschlagen. Dieser Antrag kann aber nicht bestätigt werden, weil die Vererbung der 1sten Klasse des eisernen Kreuzes überhaupt nicht statt findet.

Wien den 1. Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

f. Vom 15. Januar 1817, nebst Circulare an die kommandirenden Generale der Armee.

Die General-Ordens-Kommission erhält in der Anlage Meinen Beschluss, wie es künftig bei Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in dem stehenden Heere gehalten werden soll. Ich habe die Truppenbefehlshaber angewiesen, danach zu verfahren, eröffene aber der General-Ordens-Kommission in Beziehung darauf, und die Mir vorgelegten Anfragen derselben, zu ihrer Achtung folgendes:

Da Ich den Truppentheilen einmal das Recht der Wahl in Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes ertheilt habe, so muss es ferner dabei verbleiben; Ich finde es aber angemessen dass die General-Ordens-Kommission die Aufsicht darüber führe, ob diese Wahlen den Vorschriften gemäss geschehen, und will daher, dass auch in Fällen, die Meiner Bestätigung bedürfen, die Wahlprotokolle ebenfalls vorher durch dieselbe geprüft, und Mir dann erst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich verweise die General-Ordens-Kommission in dieser Hinsicht auf die schon gegebenen Vorschriften und auf den Inhalt der beiliegenden Verfügung. Dabei beauftrage Ich dieselbe, die Einleitungen zu treffen, dass den Truppentheilen ihre Ansprüche auf diejenigen Auszeichnungen erhalten werden, welche nach dem von Mir festgestellten Grundsatz an sie zurückfallen, und die Civilbehörden zu veranlassen, dass in Todesfällen der Be-

sitzer eiserner Kreuze, jedesmal dem Truppentheil davon Nachricht gegeben werde, wo dieselben das eiserne Kreuz erworben haben.

Bei der Artillerie findet zuförderst die Wahl nach den bestehenden Grundsätzen in der Batterie, und wenn kein Wahlfähiger mehr darin vorhanden ist, in der Brigade Statt.

Bei den nicht regimentirten Offizieren, also auch Adjutanten, und General-Staabs-Offizieren, kann unter sich, wie die General-Ordens-Kommission vorschlägt, keine Vererbung Statt finden, sie nehmen dagegen wie die andern, aus den Regimentern geschiedenen Offiziere an der Vererbung Theil, und es ist die Sache der General-Ordens-Kommission darauf zu sehen, dass gegen sie keine Zurücksetzungen Statt finden.

Sollten in den letzten Kriegen, Vorschläge von Generalen für ihre Adjutanten unberücksichtigt geblieben seyn, so ist die General-Ordens-Kommission durch Meine frühern Verfügungen schon authorisirt, besonders verdiente und nicht berücksichtigte Personen, Mir noch zur nachträglichen Belohnung zu empfehlen, wodurch hierbei jedes Missverhältniss ausgeglichen wird. Uebrigens kann der Aufenthalt im Auslande von dem Rechte zur Erbschaft eines Kreuzes nicht ausschliessen; die Kreuze der Generalität, und die am weissen Bande, vererben aber nicht.

Berlin den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Circulare an die kommandirende Generale der Armee.

Da die bisherigen Grundsätze über die Vererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am schwarzen Bande der veränderten Organisation des stehenden Heeres nicht mehr entsprechen, so finde Ich Mich veranlasst, über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen festzusetzen.

1) Die Vererbung des eisernen Kreuzes findet nicht weiter bei dem Truppentheil Statt, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, vielmehr soll jedes erledigte eiserne Kreuz zweiter Klasse im Vererbungsfall dem Truppentheil wieder zufallen und darin vererbt werden, wo es erworben ist.

2) Diejenigen eisernen Kreuze, welche bisher gegen diesen Grundsatz vererbt worden sind, verbleiben ihren Besitzern, sie fallen aber bei künftiger Erledigung der obigen Bestimmung gemäss, dem Truppentheil wieder zu, bei welchem sie erworben wurden.

3) In Ansehung der Wahl des neuen Besitzers verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Ich mache aber die Truppenbefehlshaber dafür verantwortlich, dass nur solche Individuen dazu gelassen werden, welche im Kriege von 1813, 1814 und 1815 zur Belohnung mit dem eisernen Kreuze durch ihre damalige Vorgesetzten schon vorgeschlagen worden sind, und sich

dieser Auszeichnung späterhin nicht unwerth gezeigt haben; so wie Ich erwarte, dass die Wahl selbst nur durch das grössere Verdienst, ohne Rücksicht darauf bestimmt werde, ob der zu wählende noch im Regiment wirklich im Dienst, oder demselben nur verpflichtet, oder ob er aus demselben schon ausgeschieden, und entweder zur Landwehr über getreten, oder ganz verabschiedet ist.

Die Wahlprotokolle sollen aber künftig allemal, auch da, wo die Wahl einen Offizier betrifft, der General-Ordens-Kommission eingesandt werden, welche in den Fällen, die nach den bisherigen Vorschriften Meiner Bestätigung bedürfen, solche bei Mir einhohlt. Die General-Ordens-Kommission ist dieserhalb von Mir mit Instruktion versehen worden, und wird darauf wachen, dass den Truppentheilen ihre Ansprüche auf die Kreuze erhalten werden, welche durch die Vererbung aus ihrer Mitte entfernt worden sind.

Ich beauftrage Sie, diese Bestätigungen den Truppen Ihrem General-Kommando bekannt zu machen.

Berlin den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Nachtrag zu den Ordens-Statuten.

Ich finde den Vorschlag der General-Ordens-Kommission in dem Bericht vom 20sten d. M. wegen einer schon jetzt vorzunehmenden Wahl, der Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, angemessen, und habe in der abschriftlichen Anlage das Erforderliche deshalb an die Truppen ergehen lassen. Die Kommission wird Ihrerseits die weiteren Einleitungen zur Ausführung dieses Beschlusses treffen.

Berlin den 31. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

In Erwägung, dass bei dem jetzigen Ergänzungs-System des Heeres das Wahlgeschäft bei Vererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am schwarzen Bande nur unvollkommen zu bewirken sein würde, habe Ich beschlossen, die Ansprüche aller zu einem künftigen Erb-Anfall berechtigter Militair-Personen schon jetzt feststellen zu lassen, wo in den Truppentheilen noch die Augenzeugen der Verdienstlichkeit dieser Berechtigten vorhanden sind, welche deren Ansprüche auf den früheren oder späteren Besitz dieser Auszeichnung am besten zu erwägen und festzustellen vermögen. Es soll daher von allen Truppentheilen des stehenden Heeres die Wahl der zum künftigen Erb-Anfall berechtigten Personen, so wie die Bestimmung ihrer Reihefolge zur Ascendenz, auf den Grund der früheren Vorschläge, in der bevorstehenden Frühjahrs-Uebungs-Periode getroffen, die Wahlprotokolle der General-Ordens-Kommission zur Prü-

fung vorgelegt, und nach erfolgter Bestätigung der Wahlen durch dieselbe, den Erbberechtigten eines jeden Truppentheils von dem Letzteren ein Zeugniss über den Anspruch auf den künftigen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, mit Bezeichnung der Reihefolge, ausgefertigt werden. Diese Zeugnisse sind den Vorschlägen in künftigen Vererbungsfällen zum Grunde zu legen, und zur Bestätigung des Erb-Anfalls, wenn es Offiziere betrifft, an Mich, sonst aber der General-Ordens-Kommission einzusenden. — In Ansehung der Landwehr-Regimenter wird die Kommission die Wahl und die Bestimmung der Reihefolge treffen, auch die Zeugnisse über das Erbrecht ausfertigen, und ist hierzu von Mir angewiesen worden. Ich beauftrage Sie, diesen Beschluss der Armee bekannt zu machen, und dieselbe dabei auf die Bestimmungen zu verweisen, welche Ich über das Verfahren bei den Wahlen früher erlassen habe.

Berlin den 31. März 1817.

An den Kriegsminister von Boyen.

Friedrich Wilhelm.

Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Militair-Verdienst-Medaillen, gestiftet den 14. Juni 1793.

Friedrich Wilhelm der II. bewilligte den Militairs, welche im Feldzuge 1793 sich um das Vaterland verdient gemacht hatten, durch Kabinetsbefehl vom 14ten Juni 1793 eine goldne Medaille für die Unteroffiziere Fig. 26. 27. und ebenfalls eine silberne für die Gemeinen, an einem schwarzen Bande im Knopfloche des Kleides zu tragen. Diese Medaillen haben auf der einen Seite die Namensziffer des Kampfs mit der Krone und Jahreszahl 1793, und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranze die Inschrift: Verdienst um den Staat.

Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen bei dem Militair vom 30. September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-

Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienst-Medaille zusteht, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, dass nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, dass sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen grossen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muss vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden seyn. In der Regel kann kein während der Action in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, dass er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muss sie durch das Zeugniss nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden bestätigt seyn.

2) Hat sich jemand durch eine kühne besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs, in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiss geränderten
Fig. 30. Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, die goldne Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiss geränderten Bande getragen wird.
Fig. 28.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die Letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Thaler monatlich verbunden sein, welche das Ober-Kriegs-Collegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militair-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhause, bei einer Invaliden-Kompagnie u. s. w. erhält; wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne invalide zu sein, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Cantonisten ausgenommen, welche wegen zwanzigjähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat mit der goldenen und silbernen Medaille, so muss sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Collegium einschickt; hinterlässt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spiessruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch sogleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch; er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniss zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitz der Verdienstmedaille verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die kommandirenden Offiziere hauptsächlichst für strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen; sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie die goldene oder silberne Medaille

haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Hauptquartier Naumburg an der Saale den 30. September 1806.

Friedrich Wilhelm.

Diese Medaillen haben auf der einen Seite zum Gepräge die Namenschiffer des Königs mit der Krone darüber, und auf der andern einen Lorbeerkranz mit der Inschrift: Verdienst um den Staat.

Königliche Kabinets-Ordre vom 24. März 1807.

Seine Majestät der König haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen annoch festzusetzen geruhet, dass derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringern Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegs-Collegio mit dem Bemerken bekannt, dass Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant von L'Estocq hiervon Selbst unterrichtet haben.

Memel den 24. März 1807.

Friedrich Wilhelm.

Königliche Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1808.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben durch ein Gesuch des Staabs-Rittmeisters von Hymmen vom Husaren-Regiment von Blücher, neben dem erhaltenen Verdienst-Orden die in seinem Junkerstande sich erworbene Verdienst-Medaille tragen zu dürfen, Sich veranlasst gefunden, im Allgemeinen festzusetzen: dass wenn Offiziere, die Verdienst-Medaillen haben, den Orden fürs Verdienst erhalten, sie diese Medaille nicht, wie bisher geschehen ist, ablegen, sondern mit dem Verdienst-Orden fernerhin tragen sollen, und machen solches dem Ober-Kriegs-Collegio als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen hierdurch bekannt.

Königsberg den 28. Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt unterm 30. September 1814, dass die goldene Militair-Verdienstmedaille No. 28., als auch das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse (d. i. die goldene Verdienstmedaille am Bande des rothen Adler-Ordens §. 6. Seite 29) in ein silbernes Kreuz verwandelt werden soll, welches die Form des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse erhält. Das runde Mittelschild dieses Kreuzes hat zur Inschrift: Verdienst um den Staat, und auf der Rückseite den Namenszug Fig. 29. des Königs mit der Krone. Wird dieses silberne Kreuz in Zukunft Fig. 29. für Militair-Verdienst ausgegeben, so geschieht solches an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, und wird Militair-Ehrenzeichen erster Klasse benannt. Und wird dieses silberne Kreuz an dem rothen Adlerordens-Bande 4ter Klasse verliehen, so wird es Allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse benannt *).

Die Kabinets-Ordre hierüber lautet:

Ich habe beschlossen, sowohl die goldene Militair-Verdienst-Medaille, als auch das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse in ein silbernes Kreuz zu verwandeln. Die Figur soll Fig. 29. dieselbe sein, welche der rothe Adler-Orden 3ter Klasse hat, nur um einige Linien kleiner, und das runde Mittelschild soll die Inschrift: Verdienst um den Staat, ganz ausgeschrieben oder abgekürzt, je nachdem es der Raum gestattet, die Rückseite aber Meinen Namenszug mit der Krone wie das Kreuz des rothen Adler-Ordens dritter Klasse erhalten. Wird dieses silberne Kreuz künftig hin, nach den bestehenden Grundsätzen, für Militair-Verdienst ausgegeben, so geschieht solches an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung, wie bisher die goldene Verdienst-Medaille; als allgemeines Ehrenzeichen erster Klasse wird es an dem Bande des rothen Adlerordens 3ter Klasse getragen. Die General-Ordens-Kommission hat dieses zur Kenntniss des Publikums zu bringen, und was sonst erforderlich ist, zu verfügen.

Wien den 30. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

Königliche Kabinets-Ordre vom 25. September 1817.

Ich berechtige die General-Ordens-Kommission, auf den Bericht vom 25sten v. M., den Wittwen und Kindern verstorbener Inhaber des Ehrenzeichens 1ster Klasse, wenn sie sich in

*) Das Allgemeine Ehrenzeichen 1ster Klasse wird zum rothen Adler-Orden 4ter Klasse erhoben, siehe Seite 32.

Dürftigkeit befinden, für das zurückzuliefernde silberne Kreuz, so wie es vormals für die goldene Verdienst-Medaille geschah, Fünfzehn Thaler zu vergüten.

Berlin den 25. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

Urkunde über die Stiftung der Kriegs-Denkmünze der Jahre 1813 und 1814.

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnissvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergesslich glorreiche Weise unter Gottes Beistand bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen und die von ihm besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahrs würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber Jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze mit einer passenden Inschrift *) und mit der Jahrszahl 1813 prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will **), am Knopfloch getragen werden, und die nach errungenem ehrenvollen Frieden jeder Meiner Krieger, ohne Ausnahme, erhalten soll, der im Felde oder vor einer Festung wirklich mit gefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Excesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — Wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistande hoffen — die Thatenreihe glorreich schliessen, und dann ist dieses Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zwiefachen Jahrszahl.

Frankfurt am Main den 24. Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

Fig. 31. *) Die Denkmünze hat auf der einen Seite in der Mitte die Inschrift: Preussens tapfern Kriegern, und darüber befindet sich die Namenschiffer des Königs F. W. mit der Krone darüber. Rund herum dieses Gepräges befindet sich die Inschrift: Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre.

Auf der andern Seite liegt ein Kreuz auf Strahlen, in dessen Mitte die Jahrszahlen 1813 und 1814 stehen, welche mit einem Lorbeerzweig umgeben sind.

Rund herum des Randes befindet sich die Inschrift: aus erobertem Geschütz.

**) Das Band ist in der Fig. 31. zu ersehen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Bestimmung, dass die Denkmünzen, welche für den jetzt beendigten Krieg gestiftet werden, nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Vom 7. Februar 1815.

Um das Andenken derer, welche an dem letzt beendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch, dass die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur besseren Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30. October 1814 der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muss in solchem Fall an die General-Ordens-Kommission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses, die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.

Wien den 7. Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

Auszug der Urkunde über die Stiftung der Kriegsdenkmünze von Gusseisen der Jahre 1813 und 1814.

In der Anlage erhält die General-Ordens-Kommission die Bestimmungen abschriftlich, welche Ich wegen Verleihung der Kriegsdenkmünze an solche Militair-Personen des fechtenden Standes, die sie nach den bisherigen Verordnungen nicht erhalten konnten, heut an den Kriegsminister von Boyen erlassen habe. Ich beauftrage die Kommission nach den darin ausgedrückten Grundsätzen zu verfahren, und überlasse derselben wegen weiterer Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche einzuleiten.

Berlin den 6. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

Diese Denkmünze, im Knopfloche zu tragen, für sämmtliche Noncombattanden, welche während der Dauer des Krieges ihren Pflichten treu geblieben und sich keines Excesses schuldig gemacht, bestimmt; hat auf der einen Seite in der Mitte die Inschrift: **Für Pflichttreue im Kriege**, Fig. 32.

und darüber die gekrönte Namenschiffer des Königs. Rund herum befindet sich die Inschrift: Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre.

Auf der andern Seite liegt ein Kreuz auf Strahlen, in dessen Mitte sich die Jahreszahlen 1813 und 1814 befinden.

Die Neuchateller Medaille. *)

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preussen, souverainer Fürst von Neuchatel und Valangin &c. &c. thun kund und zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neuchatel von den Rebellen, welche im Jahre 1831 dessen Regierung umzustürzen versuchten, ein Ehrenzeichen zu stiften, so befehlen und verordnen Wir:

§. 1.

Dieses Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, welche an einem der vereinigten Farben von Preussen und Neuchatel enthaltenden Bande im Knopfloche getragen wird. —

Diese Medaille enthält auf der Vorderseite Unsern Namenszug mit der Inschrift:

Fig. 33. Treue gegen Pflicht und Vaterland

und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neuchatel und Valangin.

§. 2.

Dasselbe ist zu Gunsten derjenigen Neuchateller gestiftet, welche an den Militairischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen, oder zur selbigen Zeit zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben.

§. 3.

Die Militair-Kommandanten, und die Municipal-Behörden, werden ein Namens-Verzeichniss aller derjenigen Personen anfertigen, welche in dem Falle sind, dieses Ehrenzeichen zu erhalten.

§. 4.

Dieses Verzeichniss soll in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt gemacht, und die Reclamationen 14 Tage lang von dem Tage der Bekanntmachung an, zugelassen werden. Die Reklamanten haben sich über ihre Ansprüche durch die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten oder durch die Maires ihrer Gemeinden oder des Orts, wo sie Militairdienste verrichtet, auszuweisen. Die zugelassenen Reclamationen sollen dem ursprünglichen Verzeichnisse hinzugefügt, und mit diesem dem Staats-Rathe zur Revision vorgelegt werden.

*) Diese Medaille, von welcher 7029 Exemplare an die getreuen Neuschateller, welche die Rebellen bekämpften, vertheilt worden sind; wurde von Sr. Majestät als souverainer Fürst von Neuchatel und Valangin gestiftet, und steht, unter dem Gouverneur des Königs und dem Staatsrath des Fürstenthums.

§. 5.

Das General-Verzeichniss wird von dem Staats-Rathe bestätigt werden, und, nachdem diese Formalität vollzogen worden, erhalten die Berechtigten das Ehrenzeichen mit dem Dekrete des Staats-Rathes, welches sie zur Tragung desselben ermächtigt, aus den Händen ihrer Obern oder der Maires ihres Wohnortes.

§. 6.

Da dieses Ehrenzeichen nur zu Gunsten der Neuchateller, welche im Jahre 1831 zur Vertreibung der Rebellen beigetragen haben, gestiftet worden ist, so wird dasselbe zu keiner andern Zeit und für keine andere Auszeichnung mehr verliehen werden.

§. 7.

Wenn das Ehrenzeichen unberechtigterweise von Jemanden getragen würde, so soll derselbe dafür mit sechswöchentlicher, und im Wiederhohlungsfalle mit dreimonatlicher Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 8.

Da diese Medaille ein Zeichen der Ehre ist, so kann dieselbe nicht von solchen Personen getragen werden, die in ihrem öffentlichen oder Privat-Leben gegen die Ehre gefehlt haben. In dem Fall, dass ein Inhaber des Ehrenzeichens mit einer Corrections-Strafe belegt werden sollte, werden ihm die richterlichen Behörden das Ehrenzeichen während der Dauer der Strafzeit entziehen.

§. 9.

Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militair-Gerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staats-Rath mit einem Auszuge des gefällten Urtheils zurückgesandt.

§. 10.

Es können jedoch durch eine Verfügung des Staats-Raths diejenigen wieder in das Recht, die Medaille zu tragen, eingesetzt werden, die, nachdem sie die Strafen, zu denen sie verurtheilt waren, überstanden haben, sich ein Jahr lang oder länger im vollen und gänzlichen Genuss ihrer bürgerlichen Rechte befinden; unter der Bedingung jedoch, dass ihr Betragen während dieser Zeit durchaus vorwurfsfrei gewesen ist, was durch das Zeugniss zweier Eigenthümer und des Maires der Gemeinde, in welcher sie wohnen, bescheinigt werden muss.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Berlin, den 18. Januar 1832.

(gez) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Ancillon.

Adresse aux Neuchatelois

Neuchatelois.

Depuis plus d'un siècle que, par les lois de succession consacrées dans la principauté, les rois de Prusse sont devenus vos princes et que votre pays a été affilié à la monarchie prussienne comme un état distinct et indépendant d'elle, vous avez trouvé sous le sceptre de mes ancêtres, comme sous le mien, tous les avantages de l'ordre social, la liberté, la sûreté, le maintien de vos antiques institutions, le développement graduel de toutes les branches de la prospérité publique. Sous un gouvernement paternel la religion a été protégée, les moeurs ont renforcé l'autorité des lois, et sous leur égide tutélaire vous avez été un peuple d'autant plus heureux que vous avez senti et reconnu votre bonheur. Aussi depuis plus d'un siècle vos relations avec vos princes ont été douces, uniformes, paisibles, relations de bienveillance et de protection de leur part, relations de fidélité et de reconnaissance de la vôtre. Héritier des sentimens comme des droits de mes ancêtres, je vous ai toujours aimés, vous avez toujours répondu à mon amour en répondant à mes voeux et à ma constante sollicitude pour vous. Les circonstances ne demandaient rien de plus et ne commandaient pas de sacrifice extraordinaire.

L'heure des sacrifices a sonné, et vous vous êtes montrés dignes de vous-mêmes. En dernier lieu de fausses idées et des doctrines pernicieuses chez les uns, des passions honteuses et coupables chez les autres, ont armé contre l'autorité légitime, une troupe de factieux qui ont attaqué par leurs discours, et même par des actions votre existence jusque dans ses racines. Alors l'esprit public vous a fait courir aux armes contre l'esprit de vertige; les populations fidèles sont descendues des montagnes, et, se joignant aux habitans fidèles de la plaine, ont opposé la force d'une résistance légale aux fureurs de l'anarchie, par un mouvement spontané et unanime, elles sont venues combattre sous leur bannière pour le prince et pour la patrie. Le devoir et le droit ont triomphé de l'injustice, l'ordre du désordre, la liberté de la licence. Vous avez sauvé par votre généreuse résolution tout ce que vous aviez de plus cher au monde, et vous pouvez vous dire avec vérité que c'est à vous-mêmes que vous devez votre salut. Neuchâtelois! vous devez désirer de perpétuer le souvenir de ces beaux jours, où vous avez tous mérité la couronne civique. Je suis jaloux autant que vous pouvez l'être de transmettre à vos enfans la mémoire de cette époque glorieuse et de vous donner un signe de ma reconnaissance, *) qui soit en même temps un signe de la vôtre.

Comme vous avez tous montré la même fidélité et le même dévouement, j'ai cru qu'il

*) Cette médaille, dont 7029 exemplaires ont été distribués à autant de fidèles Neuchatelois, qui ont porté les armes contre les rebelles, a été instituée par Sa Majesté, en qualité de Prince souverain de Neuchatel et Valangin, et le Conseil d'Etat de la Principauté, présidé par le Gouverneur du Roi, a été chargé de sa répartition.

convenait de constater par une décoration commune ce fait aussi cher à mon coeur que glorieux pour vous. Elle sera portée par tous ceux, qui ont pris les armes pour la défense du prince et de la patrie. Les statuts de cette institution sont joints à cette même allocution paternelle et seront publiés avec elle.

Braves et fidèles Neuchatelois! que cette marque solennelle des sentiments de votre Prince entretienne et resserre encore, s'il est possible, les liens qui vous attachent à lui. Conservez vos moeurs, vos principes, vos maximes héréditaires, votre respect pour notre sainte religion, et le ciel vous bénira. Puissiez-vous vous ressembler toujours à vous-mêmes et transmettre à la génération nouvelle la foi du serment, l'esprit public et les généreuses affections qui vous distinguent.

Berlin, ce 18. Janvier 1832.

Frédéric Guillaume.

Nous Frédéric Guillaume III., par la grâce de Dieu roi de Prusse, prince souverain de Neuchatel et Valangin, etc. etc. Savoir faisons:

Qu'ayant résolu d'instituer une décoration, en mémoire de la délivrance de la principauté de Neuchatel, des rebelles qui, en l'année 1831, ont tenté de renverser son gouvernement, Nous mandons et ordonnons:

§. 1.

Cette décoration consiste en une médaille d'argent, suspendue à la boutonnière par un ruban aux couleurs réunies de Prusse et de Neuchatel. Fig. 33.

Cette médaille porte à l'avers Notre chiffre avec cette inscription: „Fidélité au devoir et à la patrie," et au revers, les armes de la principipauté de Neuchatel et Valangin.

§. 2.

Elle est instituée en faveur des Neuchatelois, qui ont pris une part active aux opérations militaires contre les rebelles de 1831, ou qui ont dans le même temps pris les armes pour le maintien de la tranquillité de leurs communes.

§. 3.

Les commandans militaires et les autorités municipales dresseront un état nominatif de toutes les personnes, qui sont dans le cas d'obtenir cette décoration.

§. 4.

Cet état sera publié dans toutes les communes de la principauté et les réclamations seront admises pendant quinze jours à dater de celui de la publication. Les réclamans devront justifier de leurs droits par les certificats de leurs supérieurs ou par ceux des maires de

leur commune ou de l'endroit, où ils auront fait un service militaire. Les réclamations admises seront jointes à l'état primitif et soumises avec celui-ci à la révision du Conseil d'état.

§. 5.

L'état général sera approuvé par le Conseil d'état, et, cette formalité remplie, les ayant-droits recevront individuellement la décoration, avec le décret du Conseil d'état qui les autorisera à la porter, par les mains de leurs supérieurs ou des maires de leur domicile.

§. 6.

Cette décoration n'étant instituée qu'en faveur des Neuchatelois qui ont contribué à l'expulsion des rebelles en 1831, ne sera plus conférée en aucun autre temps, ni pour autre distinction.

§. 7.

Si la décoration était indûment portée par un individu qui ne pourrait justifier de son droit, il lui serait infligé un emprisonnement de six semaines, et, en cas de récidive, un emprisonnement de trois mois.

§. 8.

Cette médaille étant une marque d'honneur, ne pourra être portée par ceux qui, dans leur vie publique ou privée, auraient manqué à l'honneur. Dans le cas où un individu décoré de la médaille serait condamné à une peine corrective, les autorités judiciaires lui retireront la décoration pendant tout le temps qu'il subira cette peine.

§. 9.

Les crimes et délits infamans entraînent la perte de la médaille, et les tribunaux civils ou militaires qui sont dans le cas de prononcer une peine infamante, seront tenus de prononcer en même temps la déchéance du droit de porter la médaille, et celle-ci sera renvoyée par leurs soins au Conseil d'état avec un extrait du jugement rendu par eux.

§. 10.

Pourront néanmoins, par arrêt du Conseil d'état, être rétablis dans le droit de porter la médaille, ceux qui, après avoir subi les peines auxquelles ils avaient été condamnés, se retrouveront depuis une année et au-delà, en pleine et entière jouissance de leurs droits civils, à condition cependant que leur conduite, pendant ce même temps, aura été entièrement irréprochable; ce qui devra être prouvé par les témoignages de deux propriétaires et du maire de la commune qu'ils habitent.

En foi de quoi nous avons aux présens statuts, signés de notre main, fait apposer notre sceau royal.

Fait à Berlin, le 18. Janvier 1832.

(L. S.) Frédéric Guillaume.

Ancillon.

Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr vom 1. Februar 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c., haben bereits durch Unsere Verfügung an das vormalige General-Direktorium vom 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille, zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers bestimmt ist: so haben Wir uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfleistung gereichen, und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr", enthalten. Sie soll an einem orangenfarbigen Bande, mit Fig. 34. zween weissen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen werden, und wird auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizey, von Uns Allerhöchstselbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst-Selbst festgesetzt werden darf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 1. Februar 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Der König Friedrich Wilhelm III. stiftete durch Kabinetsordre vom 18. Juni 1825 dem Jahrestage der Schlacht von Belle-Alliance nachfolgende Dienstauszeichnungen zum ehrenvollen Andenken der ruhmvollen Jahre 1813, 1814 und 1815.

Das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere, welches im Knopfloche getragen wird, erhält man für 25jährige Dienstzeit, wobei ein Feldzug für 2 Friedensjahre gerechnet wird. Das Mittelschild des Kreuzes hat auf der Hauptseite die Namenschiffer des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Krone, und auf der andern die römische Zahl XXV. Fig. 35.

Fig. 36. Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine oder 1. Klasse nach 21jähriger Dienstzeit oder für 3 Feldzüge, wird auf der linken Brust geheftet getragen, und auf der gelben Schnalle befindet sich die Namensschiffer des Königs **Friedrich Wilhelm III.** mit der Krone.

Fig. 37. Die Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine oder 2ter Klasse, nach 15jähriger Dienstzeit oder für 2 Feldzüge oder auch für einem bewilligt, wird eben so wie das vorige auf der linken Brust getragen, und die weisse Schnalle enthält eben auch die Namenschiffer des Königs mit der Krone.

Fig. 38. Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine oder die 3te Klasse, nach 9jähriger Dienstzeit bewilligt, wird wie die vorige auf der linken Brust getragen. Die schwarze Schnalle enthält ebenfalls die Namenschiffer des Königs mit der Krone.

Königliche Verordnungen.

Ich übergebe dem Krieges-Ministerium hierneben meine Bestimmungen wegen Stiftung 1) des Dienstauszeichnung-Kreuzes für Offiziere, und 2) der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, um sie der Armee bekannt zu machen. Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages nehme Ich Veranlassung, den aus der verhängnissvollen, glorreichen Zeit der Kriegesjahre von 1813, 1814 und 1815 im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanden, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniss treuer Pflichterfüllung und zwar 1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben die erste Klasse, 2) denen welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die zweite Klasse und 3) denen im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die dritte Klasse der Dienstauszeichnung unter den im 6ten Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen.

Berlin den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung, 1) für Offiziere bei 25 jährigen treuen Diensten in der

Armee; 2) für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten. — I. 1) Die Auszeichnung für Offiziere soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern die Zahl XXV befindlich ist, und welches auf der Brust an einem kornblauen Bande getragen, und Dientsauszeichnungs-Kreuz benannt wird. 2) Den Anspruch darauf erhält nach 25jähriger Dienstzeit jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen. 3) Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die, deshalb bestehenden Grundsätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. 4) Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes werden durch die vorgesetzten Militairbehörden an das Kriegs-Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt. 5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nämlichen und noch höhere Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Frieden zu den höhern und höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre. — II. 1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung „Dienstauszeichnung" an einem kornblumblauen Bande mit dem darauf befestigtem Namenszuge auf der linken Brust getragen werden und drei Klassen erhalten, wovon die 1ste den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande, die 2te den Namenszug in Silber, und das Band mit weissem Rande, die 3te den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande, hat. 2) Auf die 1ste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Klasse die vollendete 15-jährige und auf die 3te Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden; 3) die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer bis zum Ausscheiden aus demselben, und den zu den Feld-Truppen gehörenden Abtheilungen des Heeres berechnet; die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht. 4) Wer nach erlangter Dienstauszeichnung im Offizier-Stande das Dienstauszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Ebenso hebt eine höhere Klasse der Diensauszeichnung die früher erworbene wieder auf. 5) Den verabschiedeten Militair-Personen ist gestattet, die im activen Dienst erworbene Auszeichnung auch im nachherigen Verhältniss fortzutragen. 6) So lange ein Soldat Festungs-Strafe erleidet oder in der 2ten Klasse steht, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienstauszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Kokarde eintritt. 7) Wegen Wiederverleihung der Dienstauszeichnung finden die, wegen Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin den 18. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

General - Bemerkung.

Die Verleihung der Königlich Preussischen Orden mit Brillanten, welche nur bei dem schwarzen Adler-Orden, dem rothen Adler-Orden 1ster Klasse und bei dem St. Johanniter-Orden Anwendung findet, ist als eine ganz ausserordentliche Allerhöchste Gnadenbezeigung zu betrachten.

Druckfehler.

Seite 51 Zeile 7 von unten lese man statt **Namensziffer des Kampfs**, **Namenschiffer des Königs.**

SINCERE ET CONSTANTER
SUUM CUIQUE
VERDIENST VM DEN STAAT
F. W. III
F. W. III
F. W. III
1814

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gelbke, Carl H. von

Ritterorden und Ehrenzeichen, erläutert durch die vorhandenen Urkunden

Berlin 1834

4 Herald. 41 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10362150-4